

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder und Freunde der IOB

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger</i>	<i>Norbert Keverpütz</i>
<i>Rhodiusstraße 18</i>	<i>Oelser Straße 2</i>
<i>51065 Köln</i>	<i>53117 Bonn</i>
<i>Tel. 0221 / 61 22 38</i>	<i>Tel. 0228 / 66 96 58</i>
<i>Fax 0221 / 61 95 19</i>	
<i>Internet: www.i-o-b.de</i>	

Köln, am 15.3.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

*hiermit lade ich zur **ordentlichen Jahresversammlung** ein auf*

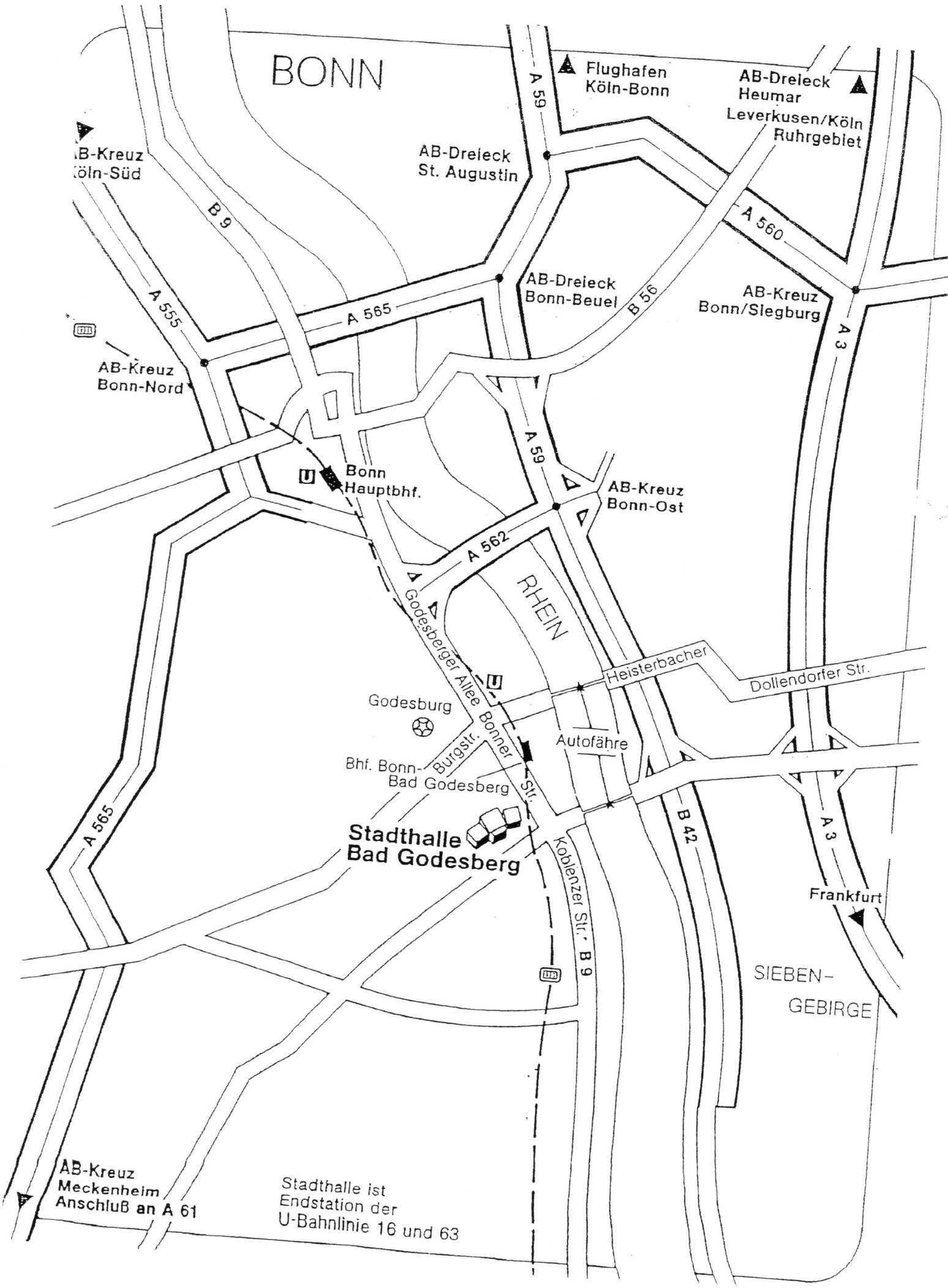
Samstag, den 5. Mai 2017 11:00 Uhr,

Stadthalle Bonn-Bad Godesberg, Koblenzer Straße 80, 53177 Bonn

Eine Anfahrtsskizze ist auf der Rückseite dieses Einladungsschreibens beige-fügt.

*Vorgesehen ist folgende **Tagesordnung**:*

- 1. Eröffnung und Begrüßung*
- 2. Bericht des Vorsitzenden*
- 3. ergänzende Berichte der übrigen Vorstandsmitglieder*
- 4. Bericht des Geschäftsführers*
- 5. Bericht des Kassenprüfers*
- 6. Entlastung des Vorstands*
- 7. Vortrag Dr. Klaus Märker: Strafrechtliche Rehabilitierung und Folgerungen aus dem Geraer Prozess gegen das Land Thüringen*
- 8. Verhältnis zu anderen Enteignetenverbänden*
- 9. Verschiedenes*



BONN

Flughafen Köln-Bonn

AB-Dreieck Heumar
Leverkusen/Köln
Ruhrgebiet

AB-Kreuz Köln-Süd

AB-Dreieck St. Augustin

AB-Dreieck Bonn-Beuel

AB-Kreuz Bonn/Siegburg

AB-Kreuz Bonn-Nord

Bonn Hauptbhf.

AB-Kreuz Bonn-Ost

RHEIN

Godesburg

Bhf. Bonn-Bad Godesberg

Stadthalle Bad Godesberg

Heisterbacher

Dollendorfer Str.

Autofähre

Frankfurt

SIEBEN-
GEBIRGE

AB-Kreuz Meckenheim
Anschluß an A 61

Stadthalle ist
Endstation der
U-Bahnlinie 16 und 63

Zur Tagesordnung:

zu Punkt 4:

Die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der IOB der Jahre 2014 bis 2016 sowie die Prognose für das Jahr 2017 sind als

- Anlagen 1 und 2 -

beigefügt.

zu Punkt 7:

Der fehlgeschlagene Geraer Prozess bedarf in mehrerer Hinsicht einer weiteren Aufarbeitung. Er war schon zentrales Thema der IOB-Vorstandssitzung am 17. Februar 2017. Herr Dr. Märker hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, als nicht unmittelbar Beteiligter über den Prozess und die damit zusammenhängenden Fragen und Probleme zu referieren.

Der Prozess hat wegen des nachprozessualen Verhaltens des ehemaligen Mitglieds Gero Schmidt-Heck auch Auswirkungen auf unser Verhältnis zu anderen Verbänden, namentlich zum Heimatverdrängten Landvolk (HvL), worüber auf der Jahresversammlung zu berichten und zu diskutieren sein wird.

Turnusmäßig berichte ich ergänzend wie folgt:

1. „allgemeine“ strafrechtliche Rehabilitierung

Nach dem letzten Mitteilungsblatt des HvL vom 25.1.2017 hat das Bundesverfassungsgericht im September 2016 erneut mehrere, zum Teil schon ältere Verfassungsbeschwerden ohne Begründung zurückgewiesen, die sich gegen die Ablehnung der „allgemeinen“ strafrechtlichen Rehabilitierung durch ostdeutsche Zivilgerichte gewandt hatten. Die jüngsten Entscheidungen des BVerfG bestätigen die einhellige Rechtsprechung sowohl der Rehabilitierungsgerichte, wie seiner selbst (zu früheren Entscheidungen des BVerfG und zu der Problematik insgesamt s. ausführlich IOB-Rundschreiben vom 16.6.2014, sub 2.).

Aus meinen bisherigen Rundschreiben wissen Sie, dass m.E. die „allgemeine“ strafrechtliche Rehabilitierung nicht zum angestrebten Erfolg einer Restitution führen kann, weil die Kausalität zwischen strafrechtlicher Verfolgung und Konfiskation nicht nachweisbar ist, vor allem dann nicht, wenn, wovon auszugehen ist, diese Kausalität seitens der Ämter regelmäßig bestritten würde. Das BVerfG und die Rehabilitierungsgerichte sind der – von mir nicht geteilten – Meinung, dass, wenn lediglich strafrechtlich verfolgt aber nicht verurteilt wurde, schon die Rehabilitierung zu versagen ist.

Nota bene: Anderes gilt im Falle der Rehabilitierung eines Strafurteils aus der Besatzungszeit, wenn darin als Strafe u.a. die Einziehung des Vermögens vorgesehen war. Hier führt die Aufhebung des Strafurteils unmittelbar zur Aufhebung der Konfiskationsstrafe und damit zur Unwirksamkeit der Vermögensentziehung. So verhielt es sich u.a. in dem vom Bundesverwaltungsgericht positiv entschiedenen Fall unseres früheren Vorstandsmitglieds Karin Rohde. Hierum ging es auch in dem Fall, der dem Geraer Prozess gegen das Land Thüringen zugrundelag (s.o. zu Punkt 7 der TO für die Jahresversammlung).

2. Rechtsprechung

a) Die als

- Anlage 3 -

beigefügte Entscheidung des BVerwG vom 8.10.2014 enthält interessante Ausführungen dazu, wann die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen zu geringeren Sätzen als in der DDR üblich entschädigt wurde und daher Ansprüche auf Restitution bzw., wenn nach der Wende verkauft wurde, auf Erlösauskehr geltend gemacht werden können.

b) Die als

- Anlage 4 -

beigefügte Entscheidung des 5. Senats des BVerwG vom 23.4.2015 beschäftigt sich mit der „Unternehmensunwürdigkeit“. Nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG soll grundsätzlich die Haltung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers

„unwürdig“ für Ausgleichsleistungen machen. Die 3 Tatbestände des § 1 Abs. 4 AusglLeistG sind Ihnen bekannt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit
2. Erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen (oder kommunistischen) Unrechtssystems
3. Ausnützen der eigenen Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer „in schwerwiegender Weise“

Darüberhinaus soll der Berechtigte nach dem Gesetzestext auch „unwürdig“ für Ausgleichsleistungen sein, wenn dem Unternehmen, an dem er beteiligt war, Ausschlussgründe nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG anzulasten sind.

U.a. auf diese Bestimmung bin ich in meinem Buch „Unwürdigkeit im Recht der offenen Vermögensfragen“ eingegangen und habe dargelegt, dass die Bestimmung nur als Beweiserleichterung für die individuelle „Unwürdigkeit“ von ehemals mit der Geschäftsführung oder sonst im „unwürdigen“ Unternehmen beschäftigten Berechtigten betrachtet werden kann. Stehe hingegen fest, dass der Berechtigte nichts mit der Unternehmensführung zu tun hatte, könne die Bestimmung von Verfassungswegen nicht zur Anwendung kommen, weil der Ausschluss von Ausgleichsleistungen wegen „Unwürdigkeit“ nur das individuelle Fehlverhalten des Berechtigten bzw. seines Rechtsvorgängers sanktionieren könne. (Unwürdigkeit im Recht der offenen Vermögensfragen Rn 432 ff.).

Dieser Ansicht war auch der 3. Senat des BVerwG in seiner damals grundlegenden Entscheidung vom 28.2.2007 zur Zwangsarbeiterbeschäftigung (ZOV 2007,69 ff.), an der ich als Vertreter der Kläger mitgewirkt hatte

- Anlage 5 -

Über das Urteil hatte ich in mehreren Rundschreiben vor allem des Jahres 2007 berichtet. Berichtet hatte ich in nachfolgenden Rundschreiben auch darüber, dass der noch im Jahre 2007 für Ausgleichsleistungen anstelle des 3. Senats zuständig gewordene 5. Senat das für die Enteigneten positive Urteil in späteren Entscheidungen verwässert und in zentralen Punkten zu deren Lasten abweichend entscheiden hat.

Wie Sie der Entscheidung vom 23.4.2015 bitte entnehmen wollen, gilt das auch für die restriktive Anwendung der „Unternehmensunwürdigkeit“ auf Ausgleichsleistungsansprüche. In der Entscheidung des 3. Senats des BVerwG vom 28.2.2007 heißt es dazu unter Ziff. 2 auf S. 71 noch:

„Soweit darüberhinaus ... ein durch das Unternehmen verwirklichter Ausschlussstatbestand Unternehmensverantwortlichen zugerechnet werden ... kann, fehlt hier in Bezug auf die Kl. zu 1 ... und 2 ... ein solcher Zurechnungsgrund. Es ist durch das Verwaltungsgericht nicht festgestellt worden und wurde auch ... nie behauptet, daß sie für das Unternehmenshandeln (mit-)verantwortlich waren“.

Was entscheidet nun der 5. Senat des BVerwG? Es soll allein genügen, dass dem Unternehmen Ausschlussgründe des § 1 Abs. 4 AusglLeistG vorgeworfen werden können. Auf die individuelle „Unwürdigkeit“ des Teilhabers, sei er nun Mitgesellschafter einer GmbH oder einer AG oder Genossenschaft, soll es nicht ankommen!

Mit der Entscheidung des 3. Senats vom 28.2.2007 setzt sich das BVerwG überhaupt nicht auseinander. Dabei hätte, wie schon in früheren Entscheidungen des 5. Senats zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG, die Pflicht bestanden, den Großen Senat des BVerwG anzurufen. Der GrSentat des BVerwG muss entscheiden, wenn ein Senat von der Rechtsprechung eines anderen abweichen will.

Ich hoffe, dass die Kläger in dem der Entscheidung vom 23.4.2015 zugrundeliegenden Fall das Bundesverfassungsgericht angerufen haben und sowohl die Verfassungswidrigkeit der Entscheidung selbst, wie die Rechtsstaatswidrigkeit des vom 5. Senat eingeschlagenen Verfahrens rügen.

Für heute darf ich nun schließen. Ich hoffe, möglichst viele von Ihnen auf der Jahresversammlung am 5. Mai begrüßen zu können und verbleibe bis dahin mit den besten Grüßen

Ihr


Dr. Rosenberger
Vorsitzender

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Konto	Zweckbestimmung	Geschäftsjahr		
		2014	2015	31.12.2016
		Euro	Euro	Euro
Einnahmen				
119	vermischte Einnahmen, Spenden	80,71	52,51	365,68
129	Mitgliedsbeiträge	9.594,92	8.256,95	7.261,92
	Summen	9.675,63	8.309,46	7.627,60
Ausgaben				
511	Geschäftsbedarf, Zeitschriften	2.175,40	2.258,25	1.044,10
513	Post- und Fernmeldegebühren	5.629,40	5.421,25	4.218,30
518	Mieten	2.212,00	1.730,00	1.230,00
526	Gerichts- und ähnliche Kosten	14,80	0,00	0,00
527	Reisekostenvergütungen	418,20	873,65	791,90
531	Öffentlichkeitsarbeit	29,00	0,00	500,00
539	vermischte Ausgaben	142,45	259,14	280,95
	Summen	10.621,25	10.542,29	8.065,25
	Mehr-/Mindereinnahme	-945,62	-2.232,83	-437,65
	Rücklagen, Bestand	8.504,51	7.558,89	5.326,06
Sollbestand				4.888,41
Istbestand				
	Sparkasse KölnBonn, Spargbuch 302 099 628			3.002,85
	Sparkasse KölnBonn, Girokonto 225 277 3			1.885,56
				4.888,41
	Forderungen – ausstehende Beiträge			300,00
				5.188,41

Dezember

Prognose der Einnahmen und Ausgaben für 2017

der Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

Konto	Zweckbestimmung	Geschäftsjahr		
		2015	2016	31.12.2017
		Euro	Euro	Euro
Einnahmen				
119	vermischte Einnahmen, Spenden	52,51	365,68	0,00
129	Mitgliedsbeiträge	8.256,95	7.261,92	6.637,00
	Summen	8.309,46	7.627,60	6.637,00
Ausgaben				
511	Geschäftsbedarf, Zeitschriften	2.258,25	1.044,10	450,00
513	Post- und Fernmeldegebühren	5.421,25	4.218,30	3.500,00
518	Mieten	1.730,00	1.230,00	1.200,00
526	Gerichts- und ähnliche Kosten	0,00	0,00	0,00
527	Reisekostenvergütungen	873,65	791,90	900,00
531	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	500,00	0,00
539	vermischte Ausgaben	259,14	280,95	300,00
	Summen	10.542,29	8.065,25	6.350,00
	Mehr-/Mindereinnahme	-2.232,83	-437,65	287,00
	Rücklagen, Bestand	7.558,89	5.326,06	4.888,41
Mögliche Rücklagen zum 31.12.2017				5.175,41

Prognose

⁶⁰ (aa) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dass der zugesprochene Entschädigungserfüllungsanspruch gemäß § 3 Satz 2 DDR-EErfG ab dem 17. Dezember 2003 mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen ist, begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken.

(Mitgeteilt von Dr. HENNING KAHMANN, Kanzlei von TROTT zu SOLZ LAMMEK)

Hinweis: Vgl. auch Urteil des VG Berlin vom 17. Januar 2014 - VG 4 K 506.10 [Revision zugelassen], ZOV 2015, 74 (in diesem Heft)

18/15

VermG § 1 Abs. 1 Buchst. b

Entschädigungslose Enteignungen

Leitsatz

§ 1 Abs. 1 Buchst. b VermG erfasst nicht nur solche Enteignungen, für die die Entschädigung nach Maßgabe der Ministerratsbeschlüsse vom 23. Dezember 1976 und vom 28. Juli 1977 sowie der Preisverfügung 3/82 festgesetzt wurde, sondern auch diejenigen Enteignungen, bei denen andere Entschädigungsbestimmungen angewendet wurden, die den diskriminierenden Zugriff auf das Eigentum erleichtern sollten. (Leitsatz der Redaktion)

BVerwG, Beschluss vom 8. Oktober 2014 - 8 B 61.14 -

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten um die Erlösauskehr aus dem Verkauf eines Mietwohngrundstücks, das ursprünglich im Eigentum der Rechtsvorgänger des Beigeladenen stand. Der Bekl. hat mit Bescheid vom 29. Juli 2011 unter anderem festgestellt, dass der Beigeladene Berechtigter bezüglich des strittigen Grundstücks sei, die Rückübertragung wegen der Veräußerung ausgeschlossen ist und ihm daher ein Anspruch auf den Veräußerungserlös aus dem Kaufvertrag vom 12. April 2000 zusteht. Nach Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens hat die Kl. gegen den Bescheid vom 29. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides geklagt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage unter Nichtzulassung der Revision abgewiesen. Dagegen wendet sich die Kl. mit ihrer Beschwerde.

Aus den Gründen: Die auf sämtliche Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.

³ 1. Die Revision ist nicht gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.

⁴ Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur zu, wenn sie eine für die erstrebte Revisionsentscheidung erhebliche Rechtsfrage des revisiblen Rechts aufwirft, die im Interesse der Einheit und der Fortbildung des Rechts revisionsgerichtlicher Klärung bedarf. Das Darlegungserfordernis des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO setzt insoweit die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung erheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 VwGO [n. F.] Nr. 26 = ZOV 1997, 427). Ist ein Urteil auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, kann die Revision nur zugelassen werden, wenn hinsichtlich jeder der Begründungen ein Zulassungsgrund geltend gemacht wird und vorliegt (stRspr.; vgl. Beschluss vom 1. August 2011 - BVerwG 7 BN 2.11 -, juris Rn. 4). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

⁵ Die Frage,

„erfasst der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Buchst. b VermG auch solche Enteignungen nach dem Baulandgesetz, bei denen die Entschädigung zwar nach der Preisverfügung 3/82 festgesetzt wurde, diese aber tatsächlich nicht geringer als die in der DDR übliche Entschädigung ausfiel“,

würde sich in einem Revisionsverfahren nicht als entscheidungserhebliche Rechtsfrage stellen, weil die Beschwerde insoweit einen Sachverhalt unterstellt, den das Verwaltungsgericht so nicht festgestellt hat, wogegen die Beschwerde keine durchgreifenden Verfahrensrügen erhoben hat. Der Senat ist insoweit gebunden (§ 137 Abs. 2 VwGO).

⁶ Nach der vom Verwaltungsgericht ausdrücklich zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfasst § 1 Abs. 1 Buchst. b VermG nur solche Enteignungen, bei denen in bewusster Abkehr von den ansonsten für Bürger der DDR geltenden einschlägigen Vorschriften Entschädigungsbestimmungen angewendet wurden, die den diskriminierenden Zugriff auf das Eigentum erleichtern sollten. Dies ist insbesondere der Fall bei Enteignungen, für die die Entschädigung nach Maßgabe der Ministerratsbeschlüsse vom 23. Dezember 1976 und vom 28. Juli 1977 sowie der Preisverfügung 3/82 festgesetzt wurde (Beschluss vom 9. April 2003 - BVerwG 8 B 3.03 - juris Rn. 5). § 1 Abs. 1 Buchst. b VermG erfasst demnach auch Enteignungen, bei denen zwar nicht die genannten Ministerratsbeschlüsse und die Preisverfügung 3/82 angewendet wurden, aber andere Entschädigungsbestimmungen, die den diskriminierenden Zugriff auf das Eigentum erleichtern sollten. Entscheidend ist, dass solche Entschädigungsbestimmungen angewandt wurden und nicht lediglich im jeweiligen Einzelfall entgegen den in der DDR gel-

tenden Entschädigungsregelungen eine zu geringe Entschädigung festgesetzt worden ist (Beschluss vom 9. April 2003 aaO.).

⁷ Das Verwaltungsgericht hat dazu festgestellt, dass sich das Grundstück auf einer Objektliste befand, die Grundbesitz von Berechtigten im kapitalistischen Ausland betraf und die Festsetzung der Entschädigung nach der diskriminierend angeordneten Festsetzung des Ertragswertes bzw. des höheren Bodenwertes (nur des Wertes für den Grund und Boden ohne Gebäude) erfolgte. Es hat nicht festgestellt, dass die Entschädigung nach der Preisverfügung 3/82 festgesetzt wurde. Dagegen hat die Beschwerde keine durchgreifenden Verfahrensrügen erhoben, so dass der Senat an diese Feststellungen gebunden ist.

⁸ Unabhängig davon hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung selbständig tragend auch auf die Schädigungstatbestände des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 VermG gestützt. Hinsichtlich dieser Begründungen hat die Beschwerde keine Zulassungsgründe geltend gemacht, so dass eine Revisionszulassung auch hieran scheidet.

⁹ Die Frage,

„ist es zulässig, eine nach dem Wortlaut eindeutige Willenserklärung anhand weiterer Umstände des Falles auszulegen“,

führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung. Zum einen legt die Beschwerde damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar und zum anderen unterstellt sie einen Sachverhalt, der vom Verwaltungsgericht nicht festgestellt wurde. Das Verwaltungsgericht hat zum Wortlaut des Schreibens des Beigeladenen vom 17. November 2011 im Tatbestand des Urteils festgehalten, dass dem Beigeladenen der Widerspruch der Kl. gegen den Bescheid vom 29. Juli 2011 zugeleitet wurde und er erklärt hat, dass offensichtlich in der erfolgten Abwicklung ein Verfahrensfehler vorliege, dessen Auswirkungen in den Folgen für ihn nicht zu überblicken seien. Aufgrund seines fortgeschrittenen Lebensalters (85 Jahre) sehe er sich außerstande, den Vorgang zu seinen Gunsten abzuschließen. Aus diesem Grunde erkläre er den Fall für sich als erledigt. Dieses Schreiben war für das Verwaltungsgericht im Hinblick auf einen Verzicht auf den Erlösauskehranspruch - anders als in der bezeichneten Rechtsfrage unterstellt - nach seinem Wortlaut nicht eindeutig. Bezüglich dieser Feststellungen hat die Kl. zwar einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) geltend gemacht, der jedoch nicht gegeben ist (dazu im Folgenden), so dass der Senat hinsichtlich der getroffenen Feststellungen gebunden ist mit der Folge, dass das Schreiben vom 17. November 2011 keinen eindeutigen Verzicht des Beigeladenen auf den Erlösauskehranspruch erkennen lässt.

¹⁰ Der Frage,

„dürfen für die Auslegung einer Willenserklärung auch Umstände herangezogen werden, die aus einer späteren Erklärung des Betroffenen herrühren, die er nach weiterer Erläuterung und Sachaufklärung durch die Behörde abgibt“,

kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu. Für den Streit ist in der Sache entscheidungserheblich, ob das Verwaltungsgericht die Schreiben des Beigeladenen vom 21. Mai 2012 und 17. November 2011 gemäß §§ 133 und 157 BGB dahin gehend auslegen durfte, dass der Beigeladene damit nicht erkennbar auf seine Rechte aus § 30 VermG verzichtet hat, und es daraus die Schlussfolgerung ziehen durfte, dass sein Erlösauskehranspruch gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 VermG, § 1 Abs. 1 Buchst. b, § 1 Abs. 2 und 3 VermG nach wie vor besteht. Es handelt sich ersichtlich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die Besonderheiten des Sachverhalts entscheidend waren. Es fehlt damit schon an einer über den Einzelfall hinausreichenden Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage (vgl. Beschlüsse vom 9. Oktober 1995 - BVerwG 6 B 51.95 - Buchholz 310 § 132 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO Nr. 7 und vom 5. September 2013 - BVerwG 10 B 16.13 - Buchholz 340 § 7 VwZG Nr. 3).

¹¹ 2. Die Divergenzrügen gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind unbegründet.

¹² Die Divergenzrüge setzt die Darlegung voraus, dass dem angefochtenen Urteil ein entscheidungstragender abstrakter Rechtssatz zugrunde liegt, der von einem ebensolchen entscheidungstragenden Rechtssatz der angegebenen höchstrichterlichen Entscheidung abweicht (stRspr.; vgl. u. a. Beschluss vom 1. September 1997 - BVerwG 8 B 144.97 -, Buchholz 406.11 § 128 BauGB Nr. 50). Keine Divergenz in diesem Sinne liegt vor, wenn das Verwaltungsgericht einen Rechtssatz des Bundesverwaltungsgerichts unzutreffend angewendet hat. Gegenstand der Divergenzbeschwerde kann auch nicht die Prüfung der fehlerfreien Anwendung einschlägiger Gesetzesbestimmungen sein.

¹³ Vorliegend ist die Kl. der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entgegengetreten. Die Darlegungen der Kl. zeigen nicht auf, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Rechtsfindung einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu derselben Rechtsvorschrift aufgestellten abstrakten Rechtssatz widersprochen hätte. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich, dass es bei der Auslegung von Willenserklärungen gemäß §§ 133 und 157 BGB auf den inneren Willen der erklärenden Partei nicht ankomme, sondern dar-

auf, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände zu verstehen ist. Motive des Beigeladenen für die abgegebene Erklärung hat das Verwaltungsgericht erkennbar nicht in den Vordergrund gestellt. Die Beschwerde zeigt auch nicht ansatzweise auf, inwiefern das Verwaltungsgericht von den angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 1994 - BVerwG 7 C 11.93 -, (BVerwGE 95, 289 = Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 20 = ZOV 1994, 205) und vom 18. Januar 1996 - BVerwG 7 C 51.94 -, (Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 61 = ZOV 1996, 215) abgewichen sein soll. Davon abgesehen sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu § 1 Abs. 1 Buchst. b VermG nicht entscheidungstragend.

¹⁴ 3. Entgegen der Auffassung der Kl. hat das Verwaltungsgericht auch nicht verfahrensfehlerhaft entschieden (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat weder den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO verletzt noch gegen den Überzeugungsgrundsatz des § 108 Abs. 1 VwGO verstoßen.

¹⁵ Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, nicht aber sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (Urteil vom 29. November 1985 - BVerwG 9 C 49.85 - Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 177).

¹⁶ Die Beschwerde meint, bereits in der Klagebegründung sei darauf hingewiesen worden, dass der Wortlaut des Schreibens des Beigeladenen vom 21. Mai 2012 eindeutig die Auffassung der Kl. zur Erklärung des Beigeladenen vom 17. November 2011 stütze. Mit dem Wortlaut dieses Schreibens und einer entsprechenden Auslegung der Erklärung des Beigeladenen, sein Schreiben vom 17. November 2011 sei gegenstandslos geworden, befasse sich das angegriffene Urteil nicht. Auch die Frage der wertausschöpfenden Belastung des Grundstücks habe in den Entscheidungsgründen keinen Niederschlag gefunden.

¹⁷ Das Verwaltungsgericht hat sich in der angefochtenen Entscheidung erkennbar mit der Auffassung der Kl. auseinandergesetzt, dass der Beigeladene ihrer Auffassung nach eindeutig auf den Erlösauskehranspruch verzichtet habe. Der Entscheidung ist auch zu entnehmen, dass es bezüglich des Schreibens des Beigeladenen vom 21. Mai 2012 andere rechtliche Schlüsse zieht als die Kl. Die Beschwerde richtet sich in Wirklichkeit gegen die richterliche Überzeugungsbildung, die dem sachlichen Recht zuzuordnen ist. Ein Verfahrensmangel ist letztlich mit diesem Vorbringen nicht zu belegen.

¹⁸ Entgegen der Behauptung der Kl. hat sich das Verwaltungsgericht auch mit der wertausschöpfenden Belastung des Grundstücks in den Entscheidungsgründen auseinandergesetzt. Die Vermutung der Kl., der kombinierte Sach- und Ertragswert (Gebäudewert und Wert für Grund und Boden) hätte ebenfalls nur zu einer Entschädigung in Höhe des Bodenwertes von 1.500 M geführt, war für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich. Der Vorwurf richtet sich wiederum gegen die richterliche Überzeugungsbildung.

¹⁹ Auch der gerügte Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz nach § 108 Abs. 1 VwGO liegt nicht vor. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO enthält als prozessrechtliche Vorschrift Vorgaben, die die Sachverhalts- und Beweiswürdigung für das Gericht als Vorgang steuern (vgl. Beschluss vom 2. November 1995 - BVerwG 9 B 710.94 -, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 266). Das Gericht hat seiner Überzeugungsbildung das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde zu legen. Es darf nicht einzelne nach seiner materiell-rechtlichen Rechtsauffassung entscheidungserhebliche Tatsachen oder Beweisergebnisse aus seiner Würdigung ausblenden. Zu dem Gesamtergebnis des Verfahrens gehören insbesondere die Erklärungen der Verfahrensbeteiligten, der Inhalt der vom Gericht beigezogenen Akten sowie die im Rahmen einer Beweiserhebung getroffenen tatsächlichen Feststellungen, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, die Erklärungen der Verfahrensbeteiligten, den Inhalt beigezogener Akten sowie das Ergebnis einer Beweisaufnahme frei zu würdigen (vgl. u. a. Beschluss vom 14. Januar 2010 - BVerwG 6 B 74.09 - Buchholz 402.41 Allgemeines Polizeirecht Nr. 87).

²⁰ Die Beschwerde rügt, dass das Verwaltungsgericht den Wortlaut des Schreibens des Bekl. vom 11. Mai 2012 nicht in seine Überlegungen mit einbezogen habe. Mit diesem Schreiben sei dem Beigeladenen die Tragweite seiner Erklärung erläutert und er erst darauf gestoßen worden, dass ein Verzicht auf seine Ansprüche auch den Verzicht auf eine Zahlung von 23.000 € zur Folge habe. Dieses Schreiben habe dazu führen müssen, dass der Beigeladene seinen ursprünglichen Entschluss, der dem Schreiben vom 17. November 2011 zugrunde gelegen habe, wonach das Verfahren ein für alle Mal zu beenden und der Fall abzuschließen sei, revidierte und nunmehr doch die Fortsetzung des Verfahrens begehrte.

²¹ Es trifft nicht zu, dass das Verwaltungsgericht das behördliche Schreiben vom 11. Mai 2012 bei seiner Entscheidungsfindung ausgeblendet hat. Anders als die Beschwerde ist das Verwaltungsgericht auch nicht davon ausgegangen, dass sich der Beigeladene aufgrund dieses Schreibens erst der Tragweite seiner Erklärung vom 17. November 2011 bewusst geworden sei. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr der Auffassung, dass das Schreiben des Beigeladenen vom 17. November 2011 hinsichtlich einer Verzichtserklärung nicht eindeutig gewesen und es in mehrfacher Hinsicht interpretationsfähig

gewesen sei. Der Tatsache, dass das Schreiben so abgefasst war, dass der Beigeladene im Falle eines Verzichts einen Betrag von ca. 23.000 € nicht erhalte, hat das Verwaltungsgericht nicht die rechtliche Bedeutung beigemessen, dass der Beigeladene nunmehr aufgrund dieses Schreibens seine ursprüngliche Absicht, auf den Erlösauskehranspruch zu verzichten, aufgegeben habe. Diese Auslegung des Schreibens durch das Tatsachen-gericht darf vom Revisionsgericht nicht darauf überprüft werden, ob sie überzeugend ist, ob festgestellte Einzelfallumstände mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die abschließende Würdigung des Sachverhalts eingegangen sind und ob solche Einzelfallumstände ausreichen, die Würdigung zu tragen. Solche Fehler sind revisionsrechtlich regelmäßig nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem materiellen Recht zuzuordnen und können einen Verfahrensmangel im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO deshalb nicht begründen (stRspr.; vgl. u. a. Beschlüsse vom 12. Januar 1995 - BVerwG 4 B 197.94 -, Buchholz 406.12 § 22 BauNVO Nr. 4 und vom 8. April 2008 -, BVerwG 9 B 13.08 - Buchholz 451.29 Schornsteinfeger Nr. 44).

²² Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3 VwGO. Dem Beigeladenen waren seine außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen, weil er zum Zulassungsantrag der Kl. zwar schriftlich Stellung bezogen, jedoch keinen ausdrücklichen Antrag gestellt hat. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

19/15

DDR-EERfG § 1 Abs. 2 Satz 2

Entschädigungsanspruch; Unternehmensbeteiligung; besatzungsrechtliche Enteignung; besatzungshoheitliche Enteignung; entschädigungslose Enteignung; Unternehmensenteignung; Anteile ausländischer Gesellschafter; Freistellung; Abtretung der Gesellschaftsanteile

Leitsatz

Zur Auslegung des § 1 Abs. 2 Satz 2 DDR-EERfG. (Leitsatz der Redaktion)

BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 - 5 B 20/14 -

Aus den Gründen: Die Beschwerde der Kl. ist zulässig und begründet. Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

² Die Revision kann dem Senat Gelegenheit geben, Fragen der Auslegung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 DDR-EERfG im Hinblick auf die Entschädigungsberechtigung zu klären.

20/15

VermG § 1 Abs. 6 Satz 2; REAO Art. 3 Abs. 2 Halbs. 1 und Abs. 3

Angemessener Kaufpreis; Aufklärungspflichtverletzung; Aufschließungsvertrag; Begründungspflicht; Beweisanspruch; Beweisermittlungsanspruch; Beweiserhebungspflicht; Darlegungslast; Hilfstatsachen; Parzellierungsvertrag; rechtliches Gehör; Restitutionsanspruch; Rückübertragungsanspruch; Sommerfeld-Grundstücke; Teltow-Seehof; Überzeugungsgrundsatz; Verfahrensmängel; Verfolgungssituation; Verfolgungsvermutung; Vermögensverlust; Widerlegung der Verfolgungsbedingtheit; Zwangsverkauf

Leitsätze

1. Bei entgeltlichen Rechtsgeschäften wird die Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust - und damit der Zwangscharakter des Rechtsgeschäfts nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG i. V. m. Art. 3 REAO - vermutet. Die gesetzliche Vermutung ist nur dann widerlegt, wenn die in Art. 3 Abs. 2 und 3 REAO aufgeführten Hilfstatsachen zur Überzeugung des Gerichts und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt sind.

2. Ist die gesetzliche Vermutung widerlegt worden, so kann der Berechtigte dennoch gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG, Art. 3 Abs. 2 Halbs. 1 REAO die Rückübertragung beanspruchen, wenn „andere Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung beweisen“ (Alt. 1) oder „für eine solche Entziehung sprechen“ (Alt. 2).

3. „Andere Tatsachen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 REAO müssen sich aus dem konkreten Sachverhalt ergebende individuelle Ereignisse sein; eine allgemeine Verfolgungssituation des in Art. 3 Abs. 1 Buchst. b REAO beschriebenen Personenkreises kann auch dann nicht generell als „andere Tatsachen“ angesehen werden, wenn sie mit wirtschaftlichem Druck verbunden ist.

4. Für die zweite Alternative des nach § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG anzuwendenden Art. 3 Abs. 2 Halbs. 1 REAO zugunsten der Anspruchsteller genügt die bloße Darlegung, dass die Verfolgungsbedingtheit des Vermögensverlustes überwiegend wahrscheinlich ist.

(Leitsätze der Entscheidung entnommen)

BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 - 8 B 100.13 -

Sachverhalt: I., Die Beigeladenen wenden sich mit ihrer Beschwerde - ebenso wie in den Parallelverfahren BVerwG 8 B 99.13, 8 B 101.13, 8 B 102.13, 8 B 3.14 und 8 B 4.14 -

Stand März 2015, § 137 Rn. 188, 190 ff.). Das ist hier der Fall. Die Ergänzung des 1. Teilbescheides durch Protokollerklärung ist als gerichtskundige Tatsache nicht beweisbedürftig. Ihre Berücksichtigung ermöglicht eine abschließende Sachentscheidung, die einen sonst absehbaren weiteren Prozess um die Rückgabe der vier Grundstücke vermeidet und den Rechtsstreit endgültig beilegt. Schützenswerte Interessen der Beteiligten werden nicht beeinträchtigt. Der eindeutige und unmissverständliche Wortlaut des Ergänzungsbescheides bedarf keiner tatrichterlichen Auslegung und Würdigung. Zu seinem Ergehen und seiner Berücksichtigung wurde den Beteiligten in der Revisionsverhandlung rechtliches Gehör gewährt. Dabei wurde die Kl. ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, den Rechtsstreit zur Vermeidung weiterer Kosten für in der Hauptsache erledigt zu erklären.

(Mitgeteilt von RA STEFAN VON RAUMER, Berlin)

74/15

AusgLeistG § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, Abs. 4 Alt. 3; VermG § 1 Abs. 6 und 8 a; VwGO §§ 137 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 154 Abs. 2, 159 Satz 1; ZPO § 100 Abs. 1 Satz 1
Ausgleichsleistungen; entschädigungslose Enteignung; Gesellschaftsvermögen; Kommanditgesellschaft; erhebliches Vorschubleisten; nationalsozialistisches System; Unternehmensunwürdigkeit; unterstützende Tätigkeit; unwürdiges Verhalten; ausschließliche Außensteuerung; Konnexität; Schädigungsobjekt; Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts; Zurechnung der Unternehmensunwürdigkeit; regimeschädliches Verhalten; unausweichliche Zwangslage

Leitsatz

Für die Unternehmensunwürdigkeit gemäß § 1 Abs. 4 AusgLeistG ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die den jeweiligen Ausschlussstatbestand erfüllenden Handlungen dem Unternehmen als solchem zugeordnet werden können. Das Verhalten des einzelnen Anteilseigners ist für die Tatbestandserfüllung ohne Belang.

BVerwG, Urteil vom 23. April 2015 - BVerwG 5 C 10.14 -

Sachverhalt: I. Die Kl. begehren als Erben ehemaliger Gesellschafter der Edgar H. & Co. KG in L. Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für die entschädigungslose Enteignung des Gesellschaftsvermögens.

2 Die Edgar H. & Co. KG betrieb ein Druck- und Verlagshaus, das bis Kriegsende die Tageszeitung „L. Neuesten Nachrichten“ (LNN) herausgab. Nach den Wahlen 1933 wurde im Zuge der Gleichschaltung des Pressewesens auf die Herausgeber und die Schriftleitung der LNN wegen ihrer politischen Haltung erheblicher Druck ausgeübt, der 1936 in die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss der Verlagsinhaber aus der Reichspressekammer wegen politischer Unzuverlässigkeit mündete. Um dem damit verbundenen Verbot jeglicher verlegerischer Tätigkeit zu entgehen, räumten die Rechtsvorgänger der Kl. im August 1936 der Tochter eines NSDAP-eigenen Verlags eine Mehrheitsbeteiligung an der Kommanditgesellschaft von 51 % der Anteile ein. Jedenfalls von diesem Zeitpunkt an unterstützte und förderte die LNN in ihren Leitartikeln die nationalsozialistische Politik.

3 Ende 1945 wurde das Vermögen der Edgar H. & Co. KG auf der Grundlage des Befehls Nr. 124 der SMAD vom 30. Oktober 1945 beschlagnahmt, der KPD zur Nutzung zugewiesen und später über die Liste A des Landes S., Stadt L., lfd. Nr. ... in Volkseigentum überführt. Im März 1947 wurde die Firma im Handelsregister gelöscht.

4 Mit bestandskräftigem Bescheid vom 5. Juni 1992 wurde festgestellt, dass der Edgar H. & Co. KG wegen des Verlustes der Mehrheitsbeteiligung Ansprüche gemäß § 1 Abs. 6 VermG zustehen. Die Entschädigung wurde 1996 aufgrund einer gütlichen Einigung mit der früheren Treuhänderin geleistet.

5 Mit Bescheid vom 10. Dezember 2004 lehnte das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen den Antrag der Kl. auf Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für die spätere entschädigungslose Enteignung des Vermögens der Gesellschafter ab. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen sei nach § 1 Abs. 4 AusgLeistG ausgeschlossen, weil die Edgar H. & Co. KG nach dem Eintritt der Tochter eines NSDAP-eigenen Verlags dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet habe.

6 Das Verwaltungsgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Die Edgar H. & Co. KG habe als Herausgeberin der LNN jedenfalls seit August 1936 durch die Art und Weise ihrer Berichterstattung dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet. Dieses Auftreten und Vorgehen des Unternehmens sei den Rechtsvorgängern der Kl. zuzurechnen, da es maßgeblich auf das Handeln des Unternehmens an sich ankomme und eine ausschließliche Außensteuerung, die die Zurechnung ausschließen könnte, nicht vorliege.

7 Mit ihrer Revision verfolgen die Kl. ihr Begehren auf Gewährung von Ausgleichsleistungen weiter. Sie rügen eine Verletzung von § 1 Abs. 4 AusgLeistG. Ihre Rechtsvorgänger erfüllten selbst weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand eines erheblichen

chen Vorschubleistens im Sinne dieser Bestimmung. Das erhebliche Vorschubleisten des Unternehmens könne ihnen nicht entgegengehalten werden, da sie die Mehrheitsbeteiligung durch eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme verloren hätten.

8 Die Bkl. verteidigt die angegriffene Entscheidung.

Aus den Gründen: II. 9 Die Revision der Kl. ist nicht begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht im Ergebnis mit Bundesrecht im Einklang (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

10 Die Beteiligten gehen, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörtert, zu Recht davon aus, dass die Kl. nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes - AusgLeistG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450), dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind, weil die verbliebene Beteiligung ihrer Rechtsvorgänger an der Kommanditgesellschaft in Höhe von 49 % der Anteile durch die entschädigungslose Enteignung des Vermögens der Gesellschaft auf besatzungshoheitlicher Grundlage in ihrem Wert gemindert wurde. Zu entscheiden ist allein darüber, ob der Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach § 1 Abs. 4 Alt. 3 AusgLeistG ausgeschlossen ist. Danach werden unter anderem dann keine Ausgleichsleistungen gewährt, wenn der nach den Absätzen 1 und 2 Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Die Rechtsvorgänger der Kl. haben das nationalsozialistische System durch ihr Verhalten unstreitig nicht gefördert oder unterstützt. Jedoch erfüllt das Verhalten der Edgar H. & Co. KG als Herausgeberin der LNN den Ausschlussstatbestand (1.). Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht dahin erkannt, dass sich die Kl. die Verwirklichung des Ausschlussstatbestandes durch das enteignete Unternehmen anspruchsausschließend entgegenhalten lassen müssen (2.).

11 1. Die Edgar H. & Co. KG hat als Herausgeberin der Zeitung jedenfalls ab August 1936 durch die Art und Weise der Berichterstattung in der LNN dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet.

12 a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Mai 2007 - 5 C 5.06 - Buchholz 428.4 § 1 AusgLeistG Nr. 12 Rn. 14 und Beschluss vom 12. Dezember 2008 - 5 B 104.08 - juris Rn. 2) ist im Falle der Unternehmensunwürdigkeit gemäß § 1 Abs. 4 AusgLeistG allein das Verhalten des enteigneten Unternehmens Anknüpfungspunkt für den Leistungsausschluss. Dieses gibt den Prüfungsrahmen vor und begrenzt ihn gleichzeitig. Eine Ausgleichsleistung scheidet also aus, wenn das Unternehmen als solches einen der Ausschlussstatbestände des § 1 Abs. 4 AusgLeistG erfüllt hat. Hierfür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die den jeweiligen Ausschlussstatbestand erfüllenden Handlungen dem Unternehmen zugeordnet werden können. Es ist nicht notwendig, diese Handlungen auf eine einzelne Person (etwa den Betriebsinhaber oder einen Gesellschafter) zurückzuführen. Das Verhalten des einzelnen Anteilseigners ist für die Tatbestandserfüllung ohne Belang.

13 b) Objektiv setzt der Ausschlussgrund des erheblichen Vorschubleistens zugunsten des nationalsozialistischen Systems nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur individuellen Unwürdigkeit (vgl. z. B. BVerwG, Urteile vom 29. September 2010 - 5 C 16.09 - Buchholz 428.4 § 1 AusgLeistG Nr. 21 = ZOV 2011, 36 Rn. 11 und vom 16. Mai 2012 - 5 C 2.11 - BVerwGE 143, 119 Rn. 42 = ZOV 2012, 282 m.w.N.) voraus, dass nicht nur gelegentlich oder beiläufig, sondern mit einer gewissen Stetigkeit Handlungen vorgenommen wurden, die dazu geeignet waren, die Bedingungen für die Errichtung, die Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder Widerstand gegen dieses System zu unterdrücken, und dies auch zum Ergebnis hatten. Die unterstützende Tätigkeit muss sich auf spezifische Ziele und Bestrebungen des nationalsozialistischen Systems bezogen haben. Der Nutzen, den das Regime aus dem Handeln gezogen hat, darf nicht nur ganz unbedeutend gewesen sein. Für die Unternehmensunwürdigkeit gilt insoweit kein anderer Maßstab. Die Frage, wann ein erhebliches Vorschubleisten zu bejahen ist, kann nicht anders beantwortet werden, wenn statt des Verhaltens einer natürlichen Person - wie hier - das Verhalten eines Unternehmens auf seine Unwürdigkeit hin zu prüfen ist. § 1 Abs. 4 AusgLeistG nennt den nach den Absätzen 1 und 2 Berechtigten, denjenigen, von dem dieser seine Rechte ableitet und das enteignete Unternehmen gleichberechtigt nebeneinander als mögliche Subjekte eines unwürdigen Verhaltens im Sinne der Regelung.

14 Das erhebliche Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems muss dem Unternehmen objektiv zuzuordnen sein, das heißt, die entsprechenden Handlungen müssen sich - wie bereits dargelegt - nach außen als Tätigkeiten des Unternehmens darstellen. Eine solche objektive Zuordnung ist nicht nur bei einem unmittelbaren Handeln der Unternehmensleitung zu bejahen, sondern unter anderem auch bei einem Handeln der Personen im Unternehmen, die befugt und damit verantwortlich gewesen sind, für das Unternehmen tätig zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Mai 2007 - 5 C 5.06 - Buchholz 428.4 § 1 AusgLeistG Nr. 12 Rn. 15). Es mag allerdings Fallgestaltungen

geben, bei denen eine den Ausschlussatbestand erfüllende Handlung dem Unternehmen deshalb nicht objektiv zugeordnet werden kann, weil diese auf ausschließlicher Außensteuerung beruhte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Dezember 2008 - 5 B 104.08 - juris Rn. 2 und 4).

¹⁵ c) Hinzukommen muss die Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen des Ausschlussatbestandes des erheblichen Vorschubleistens. Im Falle einer individuellen Unwürdigkeit setzt das voraus, dass die Vorschubleistenden in dem Bewusstsein gehandelt haben, ihr Verhalten könne nicht ganz unbedeutend dafür sein, die Bedingungen für die Errichtung, die Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder Widerstand gegen dieses System zu unterdrücken (stRspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2012 - 5 C 2.11 - BVerwGE 143, 119 = ZOV 2012, 282 Rn. 42 m.w.N.). Dies gilt entsprechend für die Unternehmensunwürdigkeit, obwohl ein Unternehmen als solches nicht wissentlich und willentlich handeln kann. Das erforderliche Bewusstsein können nur die für das Unternehmen handelnden natürlichen Personen bilden. Entscheidend ist deshalb das Wissen und Wollen der dem Unternehmen zugehörigen natürlichen Personen, die dessen Handeln nach außen tatsächlich maßgeblich bestimmen haben. Auf deren gesellschaftsrechtliche Stellung kommt es insoweit nicht an. Können die den Vorwurf des erheblichen Vorschubleistens begründenden Handlungen dem Unternehmen objektiv zugeordnet werden, ist in der Regel zu vermuten, dass das Unternehmen für diese auch subjektiv verantwortlich ist. Etwas anderes kann lediglich angenommen werden, wenn das Vorschubleisten dem Unternehmen zwar objektiv zuzuordnen ist, aber auf einer ausschließlichen Außensteuerung durch außerhalb des Unternehmens stehende Personen beruht, die ein willentliches Handeln derjenigen, die das Handeln des Unternehmens nach außen maßgeblich bestimmen, ausschließt.

¹⁶ d) Gemessen an diesen - von ihm der Sache nach angewandten - rechtlichen Maßstäben hat das Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner tatsächlichen Feststellungen zutreffend angenommen, dass das enteignete Unternehmen dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat und insbesondere von einer ausschließlichen Außensteuerung nicht ausgegangen werden kann.

¹⁷ Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts unterstützte und förderte die LNN in ihren Leitartikeln die nationalsozialistische Politik jedenfalls ab August 1936, nachdem die Rechtsvorgänger der Kl. der Tochter eines NSDAP-eigenen Verlags eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft von 51 % der Anteile eingeräumt hatten. Die LNN war mit einer Auflagenstärke von 140.000 bis 150.000 Exemplaren bis in die 40er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein die marktführende Tageszeitung in L. Ihre Berichterstattung war von grundsätzlicher Bedeutung für die Meinungsbildung der Bürger. Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Berichterstattung der LNN aus dem Unternehmen heraus erfolgte, d. h. keinen außerhalb des Unternehmens stehenden Personen zuzuschreiben ist. Denn die betreffenden Leitartikel wurden von Mitarbeitern des Unternehmens verfasst, die im Übrigen auch die Ausgaben der LNN redaktionell gestalteten. Diese Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind gemäß § 137 Abs. 2 VwGO für den Senat bindend, da gegen sie keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben wurden. Die darauf aufbauende rechtliche Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, das enteignete Unternehmen habe den Ausschlussatbestand des § 1 Abs. 4 Alt. 3 AusglLeistG verwirklicht, ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden.

¹⁸ Die Kl. können sich zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung in Bezug auf eine ausschließliche Außensteuerung insbesondere nicht mit Erfolg darauf berufen, ihre Rechtsvorgänger hätten aufgrund der ihnen verbliebenen Beteiligung von 49 % der Anteile auf die Berichterstattung ab August 1936 keinen inhaltlichen Einfluss mehr nehmen können. Auf das Verhalten der Anteilseigner kommt es - wie dargelegt - bei der Unternehmensunwürdigkeit nicht an. Dass die Rechtsvorgänger der Kl. die Tochter eines NSDAP-eigenen Verlags nicht freiwillig, sondern auf Druck des nationalsozialistischen Regimes an dem Unternehmen beteiligten, ändert nichts daran, dass die das erhebliche Vorschubleisten begründenden Handlungen aus dem Unternehmen heraus und nicht von außen gesteuert wurden. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die erzwungenermaßen aufgenommene Mehrheitsgesellschafterin die Ziele des nationalsozialistischen Systems nicht unterstützt hätte.

¹⁹ Ebenso wenig können die Kl. mit ihrem Einwand durchdringen, die Unwürdigkeitsprüfung müsse sich wegen der Konnexität zwischen Schädigungsobjekt und Ausgleichsleistungsanspruch auf das Verhalten der Rechtsvorgänger der Kl. beschränken, für deren mittelbar geschädigte Anteile allein Ausgleichsleistungen begehrt würden. Dies widerspricht der Gesetzeslage. Die Unternehmensunwürdigkeit ist danach ein selbständiger, von der individuellen Unwürdigkeit zu trennender Ausschlussatbestand, für den allein das Verhalten des Unternehmens maßgeblich ist. Dies schließt es aus, bei Beteiligungen an Unternehmen für die Unwürdigkeitsprüfung auf das Verhalten des Anteilseigners abzustellen, auf dessen Beteiligung der Ausgleichsleistungsanspruch zurückgeht. Auch

der Hinweis der Kl., der Rechtsgedanke der Konnexität gelte jedenfalls dann, wenn die Minderheitsbeteiligung - wie hier - die Folge einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme gewesen sei, da andernfalls dem Prinzip der nachhaltigen und vollständigen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht genügt werde, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn die Schädigung nach § 1 Abs. 8 Buchst. a und die Schädigung nach § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes - VermG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719), sind eigenständige, voneinander zu trennende Vorgänge. Für den in der NS-Zeit erlittenen Vermögensverlust haben die Kl. durch die 1996 von der Treuhand geleistete Entschädigung eine dauerhafte und nachhaltige Wiedergutmachung erlangt.

²⁰ 2. Das erhebliche Vorschubleisten des Unternehmens zugunsten des nationalsozialistischen Systems führt nach § 1 Abs. 4 Alt. 3 AusglLeistG zum Ausschluss der Leistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz. Der Gesetzgeber hat den Leistungsausschluss zu Lasten der Anteilseigner und ihrer Rechtsnachfolger als zwingende Rechtsfolge der Tatbestandsbefreiung durch das enteignete Unternehmen angeordnet. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen von dem Leistungsausschluss ausnahmsweise im Wege richterlicher Rechtsfortbildung abzusehen ist, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Denn für das Vorliegen einer solchen Ausnahme bestehen jedenfalls in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation keine Anhaltspunkte.

²¹ Im Hinblick auf den insoweit eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 4 AusglLeistG käme eine Durchbrechung der Zurechnung der Unternehmenswürdigkeit nur unter sehr engen Voraussetzungen und allenfalls insoweit in Betracht, als der Ausschlussatbestand Sachverhalte erfasst, die er nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll, so dass die zu weit gefasste Regelung im Wege einer teleologischen Reduktion auf den ihr nach Sinn und Zweck zugeordneten Anwendungsbereich zurückzuführen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 2014 - 5 C 13.13 - Buchholz 436.36 § 8 BAföG Nr. 14 Rn. 25 m.w.N.). Sinn und Zweck der Ausschlussregelung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG ist es, diejenigen, die die Hauptverantwortung für die Unrechtsmaßnahmen tragen, von Ausgleichsleistungen auszuschließen (vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Mai 2012 - 5 C 2.11 - BVerwGE 143, 119 = ZOV 2012, 282 Rn. 13 m.w.N. und vom 14. März 2013 - 5 C 15.12 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 25 = ZOV 2013, 72 Rn. 19 m.w.N.). Eine teleologische Reduktion des § 1 Abs. 4 Alt. 3 AusglLeistG dahin gehend, dass sich der nach den Absätzen 1 und 2 Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, das systemfördernde Verhalten des Unternehmens ausnahmsweise nicht entgegenhalten lassen muss, könnte allenfalls in solchen Fällen in Erwägung gezogen werden, in denen Umstände, die in der Person des Anteilseigners begründet sind, auf dessen Beteiligung der geltend gemachte Anspruch zurückgeht, sich unter Wertungsgesichtspunkten als derart gewichtig erweisen, dass eine Zurechnung der Unternehmensunwürdigkeit mit dem genannten Zweck des § 1 Abs. 4 AusglLeistG schlechthin unvereinbar wäre.

²² Diese Voraussetzungen könnten allenfalls Fallgestaltungen erfüllen, die bei wertender Betrachtung mit denjenigen vergleichbar sind, in denen die individuelle Unwürdigkeit wegen eines nachgewiesenen regimeschädigenden Verhaltens der betreffenden Person zu verneinen ist. Nach dem Sinn und Zweck des Ausschlussatbestandes sind Personen aufgrund ihres individuellen Verhaltens nicht als „unwürdig“ im Sinne des § 1 Abs. 4 Alt. 3 AusglLeistG mit der Folge des Leistungsausschlusses anzusehen, die zwar einerseits das nationalsozialistische System gefördert haben, andererseits aber nachweislich in einer Weise auf dessen Schädigung hingearbeitet haben, dass dadurch ihre Förderungshandlungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in hohem Maße und damit nachhaltig relativiert werden. Eine bloße innere Reserviertheit oder Abneigung gegenüber dem System, die sich nicht in nennenswerten Handlungen nach außen manifestiert hat, genügt insoweit ebenso wenig wie eine im Zeitablauf lediglich nachlassende Unterstützung oder eine Abwendungen von den Systemzielen in späteren Phasen des nationalsozialistischen Regimes (vgl. BVerwG, Urteile vom 18. September 2009 - 5 C 1.09 - BVerwGE 135, 1 = ZOV 2010, 27 Rn. 14 ff. und vom 30. Juni 2010 - 5 C 9.09 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 20 Rn. 11 = ZOV 2010, 310, die insoweit u.a. Bezug nehmen auf BVerwG, Beschluss vom 12. Februar 1991 - 9 B 244.90 - Buchholz 412.6 § 2 HHG Nr. 3 und BGH, Urteil vom 26. April 1961 - IV ZR 303/60 - RzW 1961, 377). Damit könnten solche Fallkonstellationen der Unternehmensunwürdigkeit vergleichbar sein, in denen der Anteilseigner, auf dessen Beteiligung der geltend gemachte Anspruch zurückgeht, seine Stellung im Unternehmen nachweislich genutzt hat, um dem nationalsozialistischen System zu schaden oder Handlungen vorzunehmen, die auf die Schädigung dieses Unrechtssystems ausgerichtet waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2010 - 5 C 9.09 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 20 = ZOV 2010, 310 Rn. 11; s.a. BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1991 - 9 B 244.90 - Buchholz 412.6 § 2 HHG Nr. 3 und BGH, Urteil vom 26. April 1961 - IV ZR 303/60 - RzW 1961, 377). Daran fehlt es hier.

²³ Anknüpfend an den Gedanken der ausschließlichen Außensteuerung könnte eine Ausnahme von der Zurechnung des unwürdigen Verhaltens des Unternehmen außerdem in solchen Fällen denkbar sein, in denen der Unternehmensbeteiligte nur aufgrund einer unausweichlichen Zwangslage im Unternehmen verblieben ist, die ihrerseits auf eine Zwangsmaßnahme des nationalsozialistischen Regimes zurückzuführen ist und ein der ausschließlichen Außensteuerung vergleichbares Gewicht besitzt. Das dürfte allenfalls dann der Fall sein, wenn die Fortsetzung der Beteiligung an dem unwürdigen Unternehmen gegen den Willen des Beteiligten erfolgte und dieser die Beteiligung nur unter Gefahren für Leib, Leben oder seine wirtschaftliche Existenz hätte aufgeben können. In Fällen einer individuellen Unwürdigkeit käme unter diesen Voraussetzungen eine Zurechnung des unwürdigen Verhaltens nicht in Betracht. Auch für eine solche außerordentliche Zwangslage gibt es nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts hier jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

75/15

BerRehaG §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2; VwGO §§ 137 Abs. 1 und 2, 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2; ZPO § 293; Absolventenordnung DDR § 4; Anweisung Nr. 9/1971 DDR §§ 2, 3

Berufliche Rehabilitierung; Verweigerung einer vorgesehenen Beschäftigung nach Studienabschluss; beruflicher Einsatz von Hochschulabsolventen in der DDR; Wirksamkeit eines Einsatzbeschlusses; Unterbrechung des Studiums; berufliche Benachteiligung; Berufsaufnahme; hinreichend verfestigte berufsbezogene Position; Aufstiegsschaden; Ermittlung von DDR-Recht; Feststellungen zum Inhalt von DDR-Recht; Bindung an Tatsachenfeststellungen; Revisionsgericht; Zurückverweisung zur Sachaufklärung

Leitsätze

1. Ansprüche auf berufliche Rehabilitierung bestehen nicht nur bei Eingriffen in einen ausgeübten Beruf, sondern auch bei solchen in einen begonnenen Beruf ohne Aufnahme der Tätigkeit, sofern bereits eine hinreichend verfestigte Anwartschaft auf diese berufliche Tätigkeit erlangt worden ist.

2. Ob die Einsatzbeschlüsse der Kommissionen für die Absolventenvermittlung der DDR-Hochschulen zu einer solchen Verfestigung führten, bestimmt sich maßgeblich nach der tatsächlichen Handhabung des DDR-Rechts (hier: der Absolventenordnung); sie ist ausschließlich von den Tatsacheninstanzen aufzuklären.

BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2015 - BVerwG 3 C 12.14 -

Sachverhalt: Die Kl. beansprucht ihre berufliche Rehabilitierung wegen der Verweigerung einer vorgesehenen Beschäftigung nach Abschluss ihres Studiums.

² Von 1979 bis 1985 studierte die Kl. Chemie an der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena. Die dort gebildete Kommission für die Absolventenvermittlung fasste unter dem 17. März 1983 einen Einsatzbeschluss, wonach die Kl. nach dem vorgesehenen Abschluss ihres Studiums im Jahr 1984 als wissenschaftliche Assistentin an der FSU Jena beschäftigt werden sollte. Wegen der Geburt ihrer Tochter unterbrach die Kl. ihr Studium jedoch von Oktober 1983 bis Mai 1984 und schloss es erst im Mai 1985 mit dem Diplom ab. Ein Arbeitsvertrag mit der FSU Jena, wie nach dem Einsatzbeschluss vorgesehen, wurde nicht abgeschlossen. Die Kl. war vielmehr, abgesehen von einer kurzzeitigen Aushilfstätigkeit, nicht beruflich tätig. Im Oktober 1986 stellte sie einen Ausreiseantrag und siedelte im Juli 1989 mit ihrer Familie in die Bundesrepublik Deutschland über.

³ Am 27. Oktober 2011 beantragte sie ihre berufliche Rehabilitierung mit der Begründung, ihr sei die Tätigkeit an der FSU Jena aus politischen Gründen verwehrt worden. Dazu sei ihr im Sommer 1984 mündlich erklärt worden, dass eine Tätigkeit an der Universität nicht in Betracht komme, da ihre Schwiegereltern, ihr Schwager und ihre Schwägerin wegen eines Ausreiseantrags inhaftiert worden seien. Bewerbungen bei Firmen seien gescheitert, sobald man ihre Akte gesehen habe. Man habe ihr erklärt, sie solle sich nicht weiter bewerben.

⁴ Der Bkl. lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19. Juni 2012 ab. Der Kl. sei lediglich ein angestrebter Aufstieg verwehrt worden. In eine innegehabte berufsbezogene Position sei nicht eingegriffen worden, weil es nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages gekommen sei. Den Widerspruch hiergegen wies der Bkl. mit Bescheid vom 21. Februar 2013 zurück. Der berufliche Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen sei in der DDR langfristig geplant und durch Einsatzbeschlüsse festgelegt worden. Jedoch seien die wechselseitigen Rechte und Pflichten erst in den Arbeitsverträgen konkretisiert worden, die zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres zwischen den Studenten und den Betrieben abzuschließen waren. Wenn es im Fall der Kl. nicht zum Abschluss des für den Beginn des vierten Studienjahres vorgesehenen Arbeitsvertrages gekommen sei, dann deshalb, weil sie ihr Studium wegen einer Schwangerschaft unterbrochen und nicht planmäßig 1984 abgeschlossen habe. Deshalb sei auch der Einsatzbeschluss, der den Arbeitsvertrag nicht ersetzen könne, nicht bindend gewesen.

⁵ Die Klage mit dem Antrag, sie für die Zeit vom 1. Mai 1985 bis zum 27. Juli 1989 beruf-

lich zu rehabilitieren, hat das Verwaltungsgericht abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Kl. habe in der fraglichen Zeit keine verfestigte berufliche Stellung innegehabt. Zum Abschluss eines Arbeitsvertrages sei es nicht gekommen. Der Einsatzbeschluss sei noch nicht als hinreichend verfestigte Anwartschaft auf eine Berufstätigkeit anzusehen. Zwar sei der Absolventenordnung der DDR zu entnehmen, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages zwingend das Vorliegen eines Einsatzbeschlusses erfordert habe; der weitergehende Schluss, dass ein Beschluss auch zwingend zum Abschluss eines Arbeitsvertrages geführt habe, ergebe sich aus den Vorschriften aber nicht. Zu berücksichtigen sei zudem, dass der Einsatzbeschluss von einer Beendigung des Studiums und mithin der Möglichkeit eines beruflichen Einsatzes der Kl. an der FSU Jena im Jahre 1984 ausgegangen sei. Durch die Geburt ihrer Tochter habe sich das Studium aber verzögert, so dass die Kl. zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht habe eingesetzt werden können. Den der Kammer vorliegenden Rechtsvorschriften sei nicht zu entnehmen, ob ein einmal gefasster Einsatzbeschluss in einem solchen Fall weiter Geltung beansprucht habe oder ob ein neuer Beschluss habe gefasst werden müssen. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Universität ihren Bedarf an Assistenten 1984 bereits anderweitig habe decken können und 1985 keine weitere Stelle zur Verfügung gestanden habe. Schließlich sei der Einsatzbeschluss auch nicht mit einer Aspirantur vergleichbar, die das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. März 2010 - 3 C 34.09 - als berufliche Position anerkannt habe; denn anders als bei einer Aspirantur sei die Kl. nicht bereits für die Universität tätig gewesen.

⁶ Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Revision macht die Kl. geltend, das angefochtene Urteil bestehe zu Unrecht darauf, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages Voraussetzung für die Rehabilitierung sei. Nach der Absolventenordnung sei schon mit dem Einsatzbeschluss eine weitgehende Konkretisierung des zukünftigen Arbeitsverhältnisses eingetreten. Die Betriebe seien verpflichtet gewesen, Arbeitsverträge gemäß den Einsatzbeschlüssen abzuschließen. Die Einsatzbeschlüsse seien Einzelentscheidungen mit verbindlichen Festlegungen gewesen, hätten auch im Verhältnis zu den Adressaten ein konkretes Rechtsverhältnis begründet und konstitutive Wirkung für das zu beginnende Arbeitsverhältnis gehabt. Dem Verwaltungsgericht sei weiter nicht darin zu folgen, dass nach ihrer Schwangerschaft ein neuer Beschluss hätte gefasst werden müssen. Einsatzbeschlüsse hätten ihre Wirksamkeit nach allgemeinen Grundsätzen nur durch Aufhebung, Widerruf oder sonstiges Erlöschen verlieren können. Andere Regeln hätten die einschlägigen Rechtsvorschriften nicht enthalten, weshalb Einsatzbeschlüsse auch bei Verzögerungen des Studiums verpflichtend geblieben seien. Von dem Recht, gegen den Beschluss Einspruch einzulegen, habe in ihrem Fall keine Partei Gebrauch gemacht. Mit der bewussten Verhinderung des Abschlusses eines Arbeitsvertrages habe daher ein Eingriff in eine berufsbezogene Rechtsposition im Sinne des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vorgelegen. Dieser Eingriff habe in ihrem Falle der politischen Verfolgung gedient, denn es sei wegen der Ausreiseanträge naher Verwandter vermutet worden, dass sie für die angestrebte Tätigkeit einer wissenschaftlichen Assistentin politisch ungeeignet sei. Aus demselben Grund seien auch ihre anderen Bewerbungen erfolglos geblieben.

⁷ Der Bkl. verteidigt das angefochtene Urteil.

Aus den Gründen: II. ⁸ Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat es verfahrensfehlerhaft unterlassen, hinreichende Tatsachen zu ermitteln, um dem Bundesverwaltungsgericht eine Klärung der Frage zu ermöglichen, ob Einsatzbeschlüsse einer Hochschule der DDR eine rehabilitierungsfähige berufsbezogene Position vermitteln. Die Klageabweisung erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Daher lässt sich ohne weitere Tatsachenfeststellungen nicht entscheiden, ob die Klage Erfolg hat; die Sache ist deshalb zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

⁹ 1. Die Klage ist begründet, wenn die Kl. gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) durch eine andere, also nicht unter Nr. 1 bis 3 fallende Maßnahme im Beitragsgebiet, die der politischen Verfolgung gedient hat, zumindest zeitweilig weder einen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte. Die Kl. macht als berufliche Nachteile im Sinne dieser Vorschrift geltend, sie sei an einer sich an das Studium anschließenden Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin an der FSU Jena gehindert worden und ferner - wie unten auszuführen ist - an der Ausübung des erlernten Berufs einer Diplom-Chemikerin.

¹⁰ a) Was die Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin an der FSU Jena anlangt, liegt eine berufliche Benachteiligung vor, wenn die Kl. im Zeitpunkt des (unterstellten) Eingriffs bereits eine hinreichend verfestigte Anwartschaft auf diese Tätigkeit hatte (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 4. Februar 2010 - 3 PKH 9.09 - ZOV 2010, 145 Rn. 7 und vom 20. Dezem-

vgl. nachfolgend unter 2.). Es ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Schritte der Enteignung nach außen für die frühere Eigentümerin erkennbar waren. Entscheidend ist, daß eine Enteignung überhaupt in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck kam und sich der frühere Eigentümer vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt betrachten mußte (vgl. u. a. Urteil vom 28. Januar 1999 - BVerwG 7 C 10.98 - Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 1 S. 3). In der Grundbucheintragung kam im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Vermögensentziehung in der Rechtswirklichkeit greifbar zum Ausdruck. Eines weiteren Beweises bedurfte es nicht, daß dem Betroffenen die konkrete Umschreibung zur Kenntnis gelangt war. Auch daß sich der frühere Eigentümer als vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt betrachten mußte, stand danach ohne weitere Erläuterung fest. Soweit der 7. Senat in dem Beschluß vom 29. April 2003 der Grundbuchsbeschreibung lediglich eine „Indizwirkung“ zugesprochen hat, bezieht sich dies nicht auf die Erkennbarkeit für die frühere Eigentümerin, sondern darauf, ob der Umschreibung tatsächlich ein Zugriffsakt zugrunde lag.

³ Es ergibt auch keine Divergenz im zulassungsrechtlichen Sinne, daß das Verwaltungsgericht aufgrund eines anderen Sachverhalts zu einer anderen Einschätzung der Rechtslage als das Bundesverwaltungsgericht in der Divergenzentscheidung (Urteil vom 25. Oktober 2001 - BVerwG 7 C 27.00 - Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 20) gelangt ist. Die dort wiedergegebene Subsumtion ist an Rechtssätzen vorgenommen worden, denen das Verwaltungsgericht nicht widersprochen, sondern nur mit anderem Ergebnis entsprochen hat. Dies hatte seinen Grund im wesentlichen darin, daß dem Urteil vom 25. Oktober 2001 (aaO.) und auch dem Beschluß vom 29. April 2003 andere Sachverhaltskonstellationen zugrunde lagen. So war in dem ersten Fall die Umschreibung des Grundbuchs in „Eigentum des Volkes“ erst im September 1951 vorgenommen worden; ein Vollzugsauftrag der sowjetischen Besatzungsmacht, der deren Verantwortlichkeit für die Enteignung begründet hätte, bestand nicht. In dem Verfahren, das zu dem Beschluß vom 29. April 2003 führte, war die Grundbuchsbeschreibung als irrtümlich im Jahr 1950 gelöscht und die Kl. wieder als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden; das in dem damaligen Verfahren zuständige Verwaltungsgericht hatte hieraus geschlossen, daß der ursprünglichen Grundbuchsbeschreibung kein enteignender Zugriffsakt zugrunde lag.

⁴ Soweit die Kl. als Verfahrensfehler im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO rügt, daß das Verwaltungsgericht keinen Enteignungszeitpunkt festgestellt habe, übersieht sie, daß nach dem angefochtenen Urteil die die Enteignung für den Rechtsverkehr dokumentierende Grundbucheintragung am 5. Oktober bzw. 30. November 1948 erfolgt ist. Es trifft auch nicht zu, daß das Verwaltungsgericht in dem Schreiben des Rechtsanwalts und Notars Dr. Walter S. vom 18. Mai 1948 ein Indiz für eine Enteignung gesehen hat. Das Verwaltungsgericht hat solches nur dem handschriftlichen Vermerk entnommen, der auf dieses Schriftstück gesetzt worden war. Auch die Ausführungen der Beschwerde in diesem Zusammenhang zum SMAD-Befehl Nr. 64 verkennen die Begründung des Verwaltungsgerichts.

⁵ Auf das von der Kl. angeführte Schreiben des FDGB vom 10. Mai 1950 mußte es dem Verwaltungsgericht nicht streitentscheidend ankommen, weil zu der Zeit der nicht angefochtenen Feststellung des Verwaltungsgerichts zufolge laut Grundbuch bereits eine Überführung in das Eigentum des Volkes erfolgt war.

⁶ Soweit die Kl. einen Hinweis auf das Schreiben der Landesregierung Mecklenburg vom 30. Mai 1949 vermißt, bleibt zu beachten, daß das Verwaltungsgericht sich erkennbar mit dem vermeintlichen Widerspruch auseinandergesetzt hat, der zu dem von ihm herangezogenen Schreiben derselben Stelle vom 29. Juni 1948 zu sehen sein mag. Nach seinem Urteil erscheint es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Landesregierung Mecklenburg zu dem damaligen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der Vielzahl der betroffenen Objekte keine Detailkenntnisse bezüglich der konkreten Nutzung der jeweils einzelnen Einrichtungen hatte. Das Verwaltungsgericht muß nicht auf jedes Vorbringen der Beteiligten in allen Einzelheiten eingehen. Darin liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO).

⁷ Die Bescheide zur vorläufigen Übertragung der Verwalterbestellung hat das Verwaltungsgericht einer eingehenden Bewertung unterzogen. Seine Schlußfolgerung ist nicht verfahrensfehlerhaft, weil sie aus Gründen der Logik nicht schlechthin unmöglich ist. Das Verwaltungsgericht hat es für möglich gehalten, daß die Landesregierung bei Abfassung der vorläufigen Übertragungsbescheide im Jahre 1950 von bereits enteigneten Vermögenswerten ausgegangen war und lediglich keine Kenntnis darüber hatte, daß die in Kühlungsborn bzw. Heiligendamm belegenen Vermögenswerte der Kl. schon auf Antrag des

FDGB bzw. der Sozialversicherungsanstalt Mecklenburg in Eigentum des Volkes im Grundbuch umgeschrieben worden waren.

⁸ Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO ab. (...)

24/07

AusglLeistG § 1 Abs. 4

Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage; Unwürdigkeit; Ausschluß; Ausschlussausschluß; Ausschlussatbestand; dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub leisten; erhebliches Vorschubleisten; Nationalsozialismus; nationalsozialistisches System; Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit; Mißbrauch der Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer; Rüstungsbetrieb; Rüstungsproduktion; Zwangsarbeiter; Kriegsgefangene; Haager Landkriegsordnung; Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Kriegsgefangenenkonvention; Ausgleichsleistung

Leitsätze

Die Beschäftigung von Zwangsarbeitern sowie von Kriegsgefangenen in einem Rüstungsbetrieb während des Zweiten Weltkriegs verstößt gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, wenn sie im Unternehmen menschenunwürdigen Arbeits- und Lebensbedingungen unterworfen waren. Zu einem Ausschluß von Ausgleichsleistungen nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG führt nicht bereits die Anforderung solcher Personen durch das Unternehmen.

Die zu einem Unternehmen vorliegenden Informationen sind im Lichte der allgemeinkundigen zeithistorischen Erkenntnisse zur damaligen Situation von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen zu würdigen.

Eine Verletzung der Kriegsgefangenenkonventionen dadurch, daß in einem Rüstungsbetrieb Kriegsgefangene auch zu Arbeiten eingesetzt wurden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kriegshandlungen standen, begründet nicht zugleich einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit.

Der Einsatz von Zwangsarbeitern sowie von Kriegsgefangenen in einem Unternehmen und dadurch erzielte Gewinne stellen noch keinen Mißbrauch der Stellung als Unternehmensverantwortlicher zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer dar.

Die Herstellung von Rüstungsgütern ist nicht als erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG zu werten.

(wie Urteil vom 28. Februar 2007 - BVerwG 3 C 38.05)

BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2007 - BVerwG 3 C 13.06 -

Aus den Gründen: I. ¹ Die Kl. begehren eine Ausgleichsleistung für die entschädigungslose Enteignung von vier Grundstücken auf besatzungshoheitlicher Grundlage. Der Bekl. verweigert die Zahlung unter Berufung auf § 1 Abs. 4 AusglLeistG.

² Eigentümer des Grundstücks A.allee 54 in E. war der Vater der Kl. seit 1938. Das Eigentum am Grundstück N.straße 10 in B. erhielt er 1939 durch eine Schenkung seiner Ehefrau, die es 1935 erworben hatte. Die ebenfalls in B. gelegenen Grundstücke A.straße 25 und 27 standen seit 1942 je zur Hälfte im Eigentum der Mutter der Kl. und der Kl. zu 1.

³ Der Vater der Kl. und Gustav Kn. waren Gesellschafter der Berliner Metall- und Schraubenfabrik K. & Kn. Der Gesellschaftsanteil des Vaters der Kl. an dieser OHG betrug zunächst 65 %, später 75 %. Das Unternehmen stellte Schrauben, Muttern, Fassonteile und sonstige mit diesen Artikeln zusammenhängende Produkte her. Im April 1937 wurde der Betrieb durch militäramtliche Bekanntmachung zum Rüstungsbetrieb erklärt. Nach dieser Bekanntmachung stand der Betrieb ausschließlich dem Reichskriegsminister und den von ihm beauftragten Dienststellen zur Verfügung. Im April 1939 wurden der Vater der Kl. und der Mitgesellschafter von der Wehrwirtschaftsstelle zu Firmen-Mob (Mobilmachungs-) Bearbeitern ernannt. Während des Zweiten Weltkriegs waren im Unternehmen Kriegsgefangene sowie Ausländer beschäftigt.

⁴ Der Vater der Kl. verstarb 1946 im Lager Buchenwald. Er wurde 1997 von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation rehabilitiert. Die Kl. sind seine Rechtsnachfolger, ebenso die ihrer Mutter.

⁵ Mit dem Unternehmen wurden 1949 auch die vier Grundstücke unter Berufung auf das Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 (VOBl. Groß-Berlin I S. 34) entschädigungslos enteignet.

⁶ Die Anträge der Kl. auf Rückübertragung der Grundstücke wurden auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG bestandskräftig abgelehnt.

7 Mit Bescheid vom 26. Januar 2004 lehnte der Bekl. die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Grundstücke ab. Zur Begründung heißt es: In der Person des Vaters der Kl. lägen keine Ausschlußgründe vor. Doch habe ein Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen, wenn - wie hier - Kriegsgefangene in der Rüstungsproduktion eingesetzt worden seien. Unternehmensbezogene Gründe schlossen bei einem Gesellschafter einen Anspruch auf Ausgleichsleistung insgesamt aus, unabhängig davon, ob sich der Anspruch auf Unternehmens- oder Privatvermögen beziehe. Das Fehlverhalten von leitenden Angestellten müßten sich das Unternehmen und auch der einzelne Gesellschafter zurechnen lassen. Damit sei eine Leistung für die vier Grundstücke, obwohl sie zum Privatvermögen gehört hätten, ausgeschlossen. Es sei davon auszugehen, daß die Grundstückskäufe aus den Gewinnanteilen des Vaters der Kl. finanziert worden seien. Außerdem sei der Ausschlußgrund des schwerwiegenden Mißbrauchs der eigenen Stellung zum eigenen Vorteil bzw. Nachteil anderer erfüllt. Die außerordentliche Erhöhung der Produktivität des Unternehmens sei auf die Ausbeutung der Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen zurückzuführen.

8 Den Widerspruch der Kl. wies das Berliner Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 1. November 2004 zurück. Zur Begründung wird ausgeführt: Da § 1 Abs. 4 AusglLeistG auch auf das enteignete Unternehmen abstelle, komme es auf eine persönliche Schuld des Eigentümers der Grundstücke nicht an. Hier liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit vor, und zwar gegen Art. 6 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung von 1907, da in einem Rüstungsbetrieb Kriegsgefangene beschäftigt worden seien. Daß die enteigneten Grundstücke nicht aus Unternehmensgewinnen angeschafft worden seien, hätten die Kl. weder nachvollziehbar vorgetragen noch bewiesen, sie treffe jedoch die materielle Beweislast.

9 Mit Urteil vom 12. August 2005 hat das Verwaltungsgericht Berlin die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Bekl. verpflichtet, den Kl. eine Ausgleichsleistung für die Grundstücke zuzuerkennen. Zur Begründung führt das Gericht aus: Die Voraussetzungen von § 1 Abs. 4 AusglLeistG seien nicht erfüllt. Hier gehe es nur noch darum, ob das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe. Daß dem Vater der Kl. ein solcher Verstoß zur Last falle, behaupte auch der Bekl. nicht mehr. Bei einem Verstoß des Unternehmens gegen die Grundsätze der Menschlichkeit erfasse der Ausschlußtatbestand aber nur Unternehmensvermögen und gelte für Gesellschafter oder Anteilseigner, die eine Ausgleichsleistung für dieses Unternehmen erhalten wollten. Dagegen verbinde das Unternehmen und die enteigneten Grundstücke hier nur ein Rechtswidrigkeitszusammenhang, denn bei der Enteignung sei auf die Grundstücke zugegriffen worden, obgleich sie nicht zum Unternehmen gehört hätten. Die Entscheidung des Bekl. verfestige diese Rechtswidrigkeit. Abgesehen davon habe das Unternehmen nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Letzteres sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nur für Staaten und ihre Amtsträger gälten, dagegen habe das enteignete Unternehmen trotz der Heranziehung als Rüstungsbetrieb keine staatlichen Befugnisse ausgeübt. Die Grundsätze der Menschlichkeit bezeichneten einen Kernbestand an Rechten (Würde, Leben, Gesundheit, körperliche Freiheit), die in grober Weise verletzt worden sein müßten. Dies sei bei einem Verstoß gegen das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft anzunehmen. Hier seien im Unternehmen zwar Ausländer beschäftigt worden, doch sei unbekannt, auf welche Weise sie dorthin gelangt seien. Nach den in den Akten enthaltenen Äußerungen von Betriebsangehörigen könne ausgeschlossen werden, daß sie als Sklaven beschafft oder gehalten worden seien. Es fehle jeder Anhalt dafür, daß ihre Arbeitsbedingungen unmenschlich gewesen seien. Das Verbot des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung (HLKO), Kriegsgefangene zu Arbeiten einzusetzen, die in Beziehung zu Kriegsunternehmungen stehen, gehöre nicht zu den Grundsätzen der Menschlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit liege erst vor, wenn etwa der Kriegsgefangene zur Waffe gegen sein eigenes Volk gemacht werde. Für das enteignete Unternehmen seien unmenschliche Beschäftigungsverhältnisse nicht berichtet. Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 HLKO, der in den Art. 49 ff. des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen fortentwickelt worden sei, sei auch kein Kriegsverbrechen. Verstöße gegen die Art. 49 ff. zählten nicht zu den schweren Verletzungen dieses Abkommens, zu deren strafrechtlicher Ahndung sich die Vertragsparteien verpflichtet hätten. Selbst wenn man dieser Bewertung nicht folge, fehle die erforderliche Substantiierung des Verstoßes. Es werde in

zwei Quellen nur ungenau bekundet, daß in dem Betrieb französische Kriegsgefangene beschäftigt worden seien, nicht aber, womit. Außerdem sei unklar, wie sie in den Betrieb gelangt seien. Für Ermittlungen des Gerichts gebe es keinen Ansatz, Beweisanträge seien nicht gestellt worden. Die Beweislast trage der Bekl. Für den Ausschlußgrund des schwerwiegenden Mißbrauchs der eigenen Stellung genüge es nicht, daß das Unternehmen mit der Rüstungsproduktion Einnahmen erzielt habe. Ebensowenig sei der Vorwurf begründet, das Unternehmen habe als Rüstungsbetrieb dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet.

10 Zur Begründung seiner Revision trägt der Bekl. vor: Bei einem für das Unternehmenshandeln (Mit-) Verantwortlichen, also etwa bei einem Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Inhaber, Gesellschafter, Großaktionär etc., sei nach der gemeinsamen Auffassung aller Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen ein Anspruch auf Ausgleichsleistung insgesamt ausgeschlossen, ganz gleich, ob er sich auf Unternehmens- oder auf Privatvermögen beziehe. Das Verwaltungsgericht habe bei der Bewertung der Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern in einem Rüstungsbetrieb verkannt, daß die Rüstungswirtschaft Bestandteil des nationalsozialistischen Systems gewesen sei. Die Industrie sei durch ein System von Ausschüssen und Ringen in die Rüstung eingebunden worden. Diese Einbindung werde hier durch die 1937 erfolgte Erklärung zum Rüstungsbetrieb und die Ernennung des Vaters der Kl. zum Firmen-Mobilmachungsbearbeiter deutlich. Daher sei auch ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nicht ausgeschlossen. Das Unternehmen habe Fassonteile für die Luftwaffe hergestellt, die damit die Zivilbevölkerung der Heimatländer der Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter bombardiert habe, Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß sei der Zwang zu Arbeiten mit unmittelbarem Zusammenhang zu militärischen Operationen als Verletzung der Haager bzw. der Genfer Konvention eingestuft worden. Der Schutz vor unrechtmäßigen Kriegshandlungen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Gebot der Menschlichkeit und auch der Rechtsstaatlichkeit. Trotz der Zeugenaussage, daß in dem Unternehmen zwangsverschleppte Judenmädchen, Juden aus Berlin und Holländer beschäftigt worden seien, habe das Verwaltungsgericht Zweifel daran geäußert, auf welchem Weg sie ins Unternehmen gelangt seien. Es gehöre jedoch zum allgemein bekannten Stand der Forschung, daß die Mehrheit der ausländischen Arbeiter, insbesondere die Ostarbeiter, gegen ihren Willen zum Arbeitseinsatz im Deutschen Reich gezwungen worden sei und dort unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hätte. Die Mitverantwortung der Unternehmen für die menschenrechtswidrige Deportation beginne da, wo sie die Spielräume zum Umfang ihrer Rüstungsproduktion nicht genutzt hätten, und erst recht mit der Anforderung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern.

11 Die Kl. treten der Revision entgegen.

12 Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich am Verfahren. Sie hält das erstinstanzliche Urteil für fehlerhaft und macht geltend: Das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung nach Beweislastgrundsätzen getroffen, obwohl das erst nach Ausschöpfung aller Beweismittel zulässig sei. Es habe aber seiner Amtsermittlungspflicht nicht genügt und den in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Hinweis nicht berücksichtigt, daß Zwangsarbeiter des Unternehmens in einem Lager in O. untergebracht gewesen seien. Der Bericht einer polnischen Zwangsarbeiterin bestätige dies. Der Vater der Kl. habe durch die von ihm als Anteilseigner, Mob-Verantwortlicher und Geschäfts- und Betriebsführer veranlaßte Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern, darunter auch jüdischen Zwangsarbeitern aus Berlin, gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verstoßen. Dieser Ausschlußgrund sei nicht aufteilbar. Der Arbeitseinsatz von Juden und zwangsverschleppten Osteuropäern habe die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verletzt. Der Einsatz von Zwangsarbeitern habe Systembezug, er sei in seiner Skrupellosigkeit eine typische Erscheinung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und eine der wesentlichen Voraussetzungen des von Deutschland geführten Krieges gewesen. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei keineswegs unbekannt, auf welche Weise die im Unternehmen beschäftigten Ausländer dorthin gelangt seien. Jedenfalls ab Kriegsbeginn könne von einem freiwilligen Aufenthalt und Einsatz von Arbeitern aus den „Ostgebieten“ nicht mehr ausgegangen werden. Die Bedingungen in den Lagern seien in der Regel katastrophal gewesen. Diese allgemeinkundigen Erkenntnisse habe das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt und damit gegen das Gebot der Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) verstoßen. Der Vater der Kl. habe es leitenden Angestellten überlassen, Anzeige bei der Gestapo wegen „Überstun-

denverweigerung“, „Sabotage“ und „mangelhafter Leistung“ zu erstatten. Insofern könne vom Fehlen jeglicher Beanstandungen nicht die Rede sein. Der Einsatz der französischen Kriegsgefangenen habe gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen, zu denen das Völkerrecht und insbesondere Art. 6 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung gehörten. Die im Unternehmen hergestellten Produkte hätten zu 100 % im Zusammenhang mit Kriegsunternehmungen gestanden und sogar zum Einsatz gegen die Zivilbevölkerung des Heimatlandes der Kriegsgefangenen gedient. Dem Vater der Kl. sei außerdem ein schwerwiegender Mißbrauch seiner Stellung zum Nachteil anderer vorzuwerfen, weil er über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern massive Gewinne erzielt habe. Diese Gewinne aus der Rüstungsproduktion hätten es der Familie der Kl. ermöglicht, die streitgegenständlichen Grundstücke zu erwerben. Schließlich habe der Vater der Kl. dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet. Durch die Ausrichtung seines Unternehmens auf Kriegsproduktion und seinen persönlichen Einsatz für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern habe er sich für die Festigung des NS-Systems eingesetzt. In diesem Sinne sei auch seine NSKK-Mitgliedschaft zu werten.

11. Die Revision des Bekl. ist unbegründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht im Ergebnis im Einklang mit Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

14. 1. Nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG erhalten natürliche Personen, die Vermögenswerte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verloren haben, oder ihre Erben oder weiteren Erben (Erbes-erben) eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

15. a) Die hier in Rede stehenden vier Grundstücke waren nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Gegenstand solcher entschädigungsloser Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage. Die Kl. zu 1 ist als in ihrem Miteigentum an den Grundstücken A.straße 25 und 27 unmittelbar Geschädigte nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG berechtigt. Hinsichtlich des Miteigentumsanteils ihrer Mutter an diesen Grundstücken sowie hinsichtlich der beiden anderen Grundstücke können die Kl. zu 1 bis 3 aufgrund ihrer Erbstellung Ansprüche auf Ausgleichsleistung geltend machen. Diese Ansprüche stehen jedoch unter dem Vorbehalt, daß kein Ausschluss nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG vorliegt.

16. b) Gemäß § 1 Abs. 4 AusglLeistG werden Leistungen nach diesem Gesetz nicht gewährt, wenn der nach den Absätzen 1 und 2 Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht oder dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

17. Das Verwaltungsgericht ist - ebenso wie der Bekl. in den angefochtenen Bescheiden - davon ausgegangen, daß der Vater der Kl. selbst keinen der in § 1 Abs. 4 AusglLeistG genannten Ausschlußtatbestände erfüllt habe, so daß von vornherein nur die Unwürdigkeit des Unternehmens zu erörtern sei. Auf dieser Grundlage hat es die Voraussetzungen von § 1 Abs. 4 AusglLeistG in bezug auf alle enteigneten Grundstücke aus zwei aus seiner Sicht selbständig tragenden Gründen als nicht erfüllt angesehen: Zum einen könne ein durch das Unternehmen verwirklichter Ausschlußgrund die geltend gemachten Ansprüche schon deshalb nicht ausschließen, weil es sich bei allen vier Grundstücken um Privat-, nicht aber um Firmenvermögen gehandelt habe. Zum anderen habe das Unternehmen auch nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

18. 2. Der erste Begründungsansatz trägt nur für die beiden Grundstücke A.straße 25 und 27. Sie hatten zum Zeitpunkt ihrer entschädigungslosen Enteignung im Jahr 1949 im Eigentum der Mutter der Kl. und der Kl. zu 1 gestanden, Eigentum des Unternehmens oder des Vaters der Kl. waren sie nie.

19. § 1 Abs. 4 AusglLeistG stellt für den Unwürdigkeitstatbestand zum einen auf den Eigentümer des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der entschädigungslosen Enteignung ab bzw. auf denjenigen, auf den die Enteignung abgezielt hatte, der im Zeitpunkt der Enteignung aber bereits verstorben war (vgl. Urteile vom 24. Februar 2005 - BVerwG 3 C 16.04 - und vom 23. Februar 2006 - BVerwG 3 C 22.05 - Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 4 und 6). Außerdem sind deren Rechtsnachfolger in die Unwürdigkeitsprüfung einzubeziehen, soweit sie nach Absatz 1 Berechtigte sind. Hier war jedoch weder gegen die damaligen Eigentümerinnen der beiden Grundstücke, die Kl. zu 1 und deren Mutter, noch gegen die Kl. als Erben ihrer Mutter im Verwaltungs- oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren je der Einwand der Unwürdigkeit geltend

gemacht worden. Hinweise darauf, daß sie einen Ausschlußtatbestand verwirklicht haben könnten, gibt es auch sonst nicht.

20. Der Bekl. - und nun im Revisionsverfahren die Vertreterin des Bundesinteresses - versuchen, eine „Brücke“ zum Ausschlußtatbestand des § 1 Abs. 4 AusglLeistG mit der Behauptung zu schlagen, die Grundstücke seien aus Unternehmensgewinnen des Vaters der Kl. erworben worden. Doch fehlt es, ohne daß der Bekl. hiergegen eine Verfahrensrüge erhoben hat, bereits an entsprechenden Feststellungen durch das Verwaltungsgericht. Eine solche Finanzierung aus Unternehmensgewinnen wäre für die Anwendung von § 1 Abs. 4 AusglLeistG auch unerheblich. Soweit nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG auch das enteignete Unternehmen selbst in die Würdigkeitsprüfung einzubeziehen ist, steht dies im Zusammenhang mit der Erweiterung der Anspruchsberechtigung in § 1 Abs. 2 AusglLeistG und gilt damit nur im Falle der Enteignung von Vermögen einer Gesellschaft oder Genossenschaft. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Soweit darüber hinaus - was nachfolgend im einzelnen zu erörtern ist - ein durch das Unternehmen verwirklichter Ausschlußtatbestand Unternehmensverantwortlichen zugerechnet werden und auf diesem Wege auch für deren enteignetes Privatvermögen von Bedeutung sein kann, fehlt hier in bezug auf die Kl. zu 1 und deren Mutter sowie hinsichtlich der Kl. zu 2 und 3 ein solcher Zurechnungsgrund. Es ist durch das Verwaltungsgericht nicht festgestellt worden und wurde auch von den Verfahrensbeteiligten nie behauptet, daß sie für das Unternehmenshandeln (mit-) verantwortlich waren.

21. Damit erweist sich das angegriffene Urteil hinsichtlich der Grundstücke A.straße 25 und 27 schon nach der ersten vom Verwaltungsgericht gegebenen Begründung als zutreffend. Darauf, ob das Unternehmen selbst und/oder der Vater der Kl. einen Ausschlußtatbestand erfüllt haben, kommt es in bezug auf diese Grundstücke nicht an.

22. 3. Anders verhält es sich hinsichtlich der beiden anderen enteigneten Grundstücke N.straße 10 in B. und A.allee 54 in E. Deren Eigentümer war der Vater der Kl.

23. Da der Vater der Kl. bereits 1946 verstorben war, wurde er allerdings nicht mehr selbst durch die auf das Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 (VOBl. Groß-Berlin I S. 34) gestützten Enteignungen geschädigt. Unmittelbar Betroffene waren vielmehr bereits seine Erben, also seine Ehefrau sowie die Kl., seine drei Kinder. Doch ist nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteile vom 24. Februar 2005 - BVerwG 3 C 16.04 - a.a.O. und vom 23. Februar 2006 - BVerwG 3 C 22.05 - a.a.O.) auch der Vater der Kl. in die Unwürdigkeitsprüfung einzubeziehen, da die Enteignung wegen der im Unternehmen betriebenen Rüstungsproduktion auf ihn abzielte. Das Verwaltungsgericht nimmt insoweit an, daß der Vater der Kl. selbst keinen Ausschlußtatbestand erfüllt habe, so daß es allenfalls noch darum gehen könne, ob das Unternehmen selbst gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen habe.

24. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verliert ein im Unternehmen verwirklichter Ausschlußtatbestand seine Relevanz nicht bereits deshalb, weil die Ausgleichsleistung nicht für die Enteignung von Firmen-, sondern für die Enteignung von Privatvermögen beansprucht wird. Zwar kommt es in erster Linie darauf an, ob der Eigentümer des in Volkseigentum überführten Vermögenswertes selbst einen der Ausschlußtatbestände erfüllt hat. In die nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG vorzunehmende Würdigkeitsprüfung ist bei einem Unternehmensverantwortlichen sein Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb seines Unternehmens einzubeziehen. In beiden Fällen erfaßt ein Ausschluß auch Ansprüche auf Ausgleichsleistung wegen der Enteignung von Privatvermögen. Bei einem Unternehmensverantwortlichen kann jedoch nicht nur eigenes Handeln zu einem Ausschluss führen. Auch wenn Dritte für das Unternehmen gehandelt haben, kann er von einem Anspruch auf Ausgleichsleistung ausgeschlossen werden. Hierzu kommt es dann, wenn ihm das Handeln dieser Dritten wegen seiner leitenden Stellung im Unternehmen zuzurechnen ist. Eine solche Zurechenbarkeit kann sich etwa daraus ergeben, daß eine zum Ausschluss führende menschenunwürdige Behandlung von im Unternehmen Beschäftigten auf betriebsinterne Anweisungen zurückzuführen ist, die der Unternehmensverantwortliche selbst erlassen oder mitbeschlossen hat. Außerdem resultieren aus einer Leitungsfunktion im Unternehmen, wie sie bei einem Mehrheitsgesellschafter und Betriebsleiter anzunehmen ist, Aufsichts- und Überwachungspflichten gegenüber dem nachgeordneten Personal sowie eine Verpflichtung zum Einschreiten, soweit dem Unternehmensverantwortlichen Mißstände bekannt geworden sind. Solche Pflichten bestanden insbesondere auch gegenüber Firmenmitarbeitern, die für die im Unternehmen eingesetzten ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen zuständig waren. Verletzt der Unternehmens-

verantwortliche diese Aufsichts- und Kontrollpflichten in vorwerfbarer Weise, ist ihm auch das einen Ausschlußbestand erfüllende Handeln der Firmenmitarbeiter, also etwa eine Mißhandlung von Zwangsarbeitern, zuzurechnen. Ein sich aus dieser Zurechnung ergebender Ausschluss erfaßt auch Ausgleichsleistungen für enteignetes Privatvermögen.

²⁵ Damit hat das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Grundstücke N.straße 10 und A.allee 54 verkannt, daß eine unternehmensbezogene Unwürdigkeit selbst dann zu berücksichtigen sein kann, wenn die enteigneten Grundstücke nicht zum Firmenvermögen, sondern zum Privatvermögen eines Unternehmensverantwortlichen gehört haben. Doch führt dies nicht dazu, daß die erstinstanzliche Entscheidung in ihrem Ergebnis zu ändern ist. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, daß hier bezogen auf das Unternehmen keiner der Ausschlußbestände des § 1 Abs. 4 AusglLeistG erfüllt ist.

²⁶ 4. Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, daß nicht bereits im Einsatz ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangener als solchem ein den Anspruch auf Ausgleichsleistung ausschließender Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit gesehen werden kann. Ein solcher Verstoß liegt erst dann vor, wenn sie im Unternehmen menschenunwürdigen Arbeits- und Lebensbedingungen unterworfen waren.

²⁷ a) Ebenso wie für den Ausschlußbestand des erheblichen Vorschubleistens (vgl. Urteil vom 17. März 2005 - BVerwG 3 C 20.04 - BVerwGE 123, 142 [144] = Buchholz 428.4 § 1 AusglLeistG Nr. 5 S. 9 f.) kann auch für den Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit an die Rechtsprechung zu vergleichbaren Ausschlussklauseln angeknüpft werden.

²⁸ aa) Die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, die wie schon zuvor in anderen Wiedergutmachungsgesetzen auch in § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht näher präzisiert werden, ergeben sich aus dem Sittengesetz und den jeder Rechtsordnung vorgegebenen natürlichen Rechten der Einzelperson, die auch in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Geltung geblieben sind. Zur Konkretisierung kann der Katalog der Menschenrechte in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. II 685, 953) herangezogen werden (Urteil vom 23. September 1957 - BVerwG 5 C 488.56 - Buchholz 412.3 § 3 BVFG Nr. 1 = NJW 1958, 35). Anhaltspunkte für die rückschauende Betrachtung, ob ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit anzunehmen ist, gibt auch Art. 1 Abs. 2 GG. Dort wird auf die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt verwiesen. Hierzu zählt allerdings nicht jedes, etwa in internationalen Konventionen, niedergelegte Menschenrecht, sondern nur ein unverzichtbarer Kern (vgl. etwa Dung, in: Maunz/Dürig/Herzog, GG [Erstbearbeitung 1958], Art. 1 GG Rn. 58). Zu solchen allgemein anerkannten und unveräußerlichen Menschenrechten gehört vor allem, aber nicht nur, das Recht jedes Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit und auf eine menschenwürdige Behandlung. Dieses Recht vor staatlicher Willkür, auch vor unrechtmäßigen Kriegshandlungen, zu schützen, ist ein Gebot der Menschlichkeit und zugleich der Rechtsstaatlichkeit (Urteil vom 19. März 1969 - BVerwG 6 C 115.63 - BVerwGE 31, 337 [338] m.w.N.; vgl. auch BSG, Urteil vom 24. November 2005 - B 9a/9 V 8/03 - BSGE 95, 244).

²⁹ Ausgehend davon erfüllt nicht jedes unter dem Schutz der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangene Unrecht diesen Ausschlußbestand; es muß sich um eine erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit gehandelt haben (vgl. Urteil vom 16. Januar 1964 - BVerwG 8 C 60.62 - BVerwGE 19, 1 [3]). Anhaltspunkte hierfür gibt - zumal die Gesetzesbegründung insofern auf die in den westlichen Besatzungszonen geltenden Maßstäbe verweist (BTDrucks. 12/4887 S. 38) - Art. II Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben (Amtsblatt 1946 S. 50). Danach sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen wurde, verletzen. Dies entspricht weitestgehend der Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Art. 6 Buchst. b des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof. Danach war der Internationale Militärgerichtshof, der nach dem Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 zur „Ver-

folgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ eingerichtet worden war, - unter anderem - für die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig, nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, unabhängig, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem die Handlung begangen wurde.

³⁰ Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Verhalten durch die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus geltenden Gesetze oder solche obrigkeitlichen Anordnungen oder Befehle, denen nach nationalsozialistischer Ideologie Gesetzesrang zuerkannt wurde, formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgenommen war (Urteil vom 19. März 1969 - BVerwG 6 C 115.63 - a.a.O. 5. 341 m.w.N.). Es kommt nicht auf die formale Gesetzmäßigkeit, sondern auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens an (Urteil vom 16. Januar 1964 - BVerwG 8 C 60.62 - a.a.O. S. 4).

³¹ bb) Für den entsprechenden Ausschlußbestand in anderen Wiedergutmachungsgesetzen ist anerkannt, daß sie auch eine subjektive Komponente in Form eines zurechenbaren, vorwerfbaren - mithin schuldhaften - Verhaltens voraussetzen (BVerfG, Beschluß vom 15. März 1961 - 2 BvL 8/60 - BVerfGE 12, 264 [270] zu § 3 Nr. 3a G 131; BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1963 - BVerwG 8 C 67.62 - BVerwGE 15, 336 [339] zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 HHG). Dabei handelt es sich nicht um den strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verschuldensbegriff; ausreichend ist eine willentliche und wissentliche Mitwirkung an Verstößen gegen die genannten Grundsätze (Urteil vom 18. Oktober 1966 - BVerwG 6 C 80.63 - BVerwGE 25,128 [135] zu § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131). Diese ist dann anzunehmen, wenn dem Betroffenen die Tatsachen bekannt waren, aus denen sich der Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ergibt, und wenn ihm der Verstoß bewußt war oder bei der ihm zumutbaren Gewissensanspannung hätte bewußt sein müssen und wenn nicht besondere Gründe seine Schuld ausschließen (Urteile vom 26. Januar 1967 - BVerwG 2 C 102.63 - BVerwGE 26, 82 [83 f.] = Buchholz 234 § 3 G 131 Nr. 25 S. 113 f., vom 19. März 1969 - BVerwG 6 C 115.63 - a.a.O. S. 342 und vom 18. Dezember 1969 - BVerwG 2 C 37.66 - BVerwGE 34, 331 [341 f.] alle zu § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131; vgl. auch BSG, Urteil vom 24. November 2005 - B 9a/9 V 8/03 - a.a.O.). Hiervon ist - ebenso wie für die entsprechenden Ausschlußbestände im Beruflichen und im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (Urteile vom 8. März 2002 - BVerwG 3 C 23.01 BVerwGE 116, 100 [101 f.] = Buchholz 428.8 § 4 BerRehaG Nr. 1 S. 1 f. und vom 19. Januar 2006 - BVerwG 3 C 11.05 - Buchholz 428.7 § 16 StrRehaG Nr. 2 S. 6 = ZOV 2006, 178 [180]) - auch für die Anwendung von § 1 Abs. 4 AusglLeistG auszugehen.

³² cc) Der Ausschlußgrund des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit in § 1 Abs. 4 AusglLeistG setzt schließlich einen „Systembezug“ im weitesten Sinne voraus. Es genügt ein allgemeiner Zusammenhang mit dem Staats- und Gesellschaftssystem, das Handeln muß in einem öffentlichen Kontext gestanden haben. Daher reichen, wie der 5. Senat bereits zum entsprechenden Ausschlußgrund in § 5 Nr. 1 Buchst. b BVFG entschieden hat (Urteil vom 27. März 2006 - BVerwG 5 C 30.05 - BVerwGE 125, 344 = Buchholz 412.3 § 5 BVFG Nr. 8), ohne einen solchen Bezug selbst schwerwiegende Straftaten, die der allgemeinen Kriminalität zuzurechnen sind, nicht aus. Andererseits muß der „Systembezug“ beim Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit - oder Rechtsstaatlichkeit - schon um diesem Ausschlußgrund einen eigenen Anwendungsbereich gegenüber dem des erheblichen Vorschubleistens zu erhalten - keineswegs dieselbe Ausrichtung und Intensität aufweisen wie beim erheblichen Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems. Dort muß sich die Unterstützung gerade auf dessen spezifische Ziele bezogen haben (vgl. Urteil vom 17. März 2005 - BVerwG 3 C 20.04 - a.a.O. S. 146 bzw. S. 11). Der erforderliche „Systembezug“ entfällt nicht schon dann, wenn es entsprechende Verstöße auch in anderen Staaten gegeben hat. Daß etwa auch unter Stalin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen wurde, kann nicht dazu führen, daß ein solches Handeln unter dem Regime des Nationalsozialismus seine Relevanz für einen Ausschluss verliert.

³³ dd) Es spricht viel dafür, den Ausschlußgrund des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit in § 1 Abs. 4 AusglLeistG als Einheit zu verstehen (in diesem Sinne zu § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131 bereits Urteil vom 19. März 1969 - BVerwG 6 C 115.63 - a.a.O. S. 338). Eine

Differenzierung bliebe auch folgenlos. Selbst wenn nämlich gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nur staatliches Handeln verstoßen könnte, so bliebe für privates Handeln - auch eines Wirtschaftsunternehmens -, genügender „Systembezug“ im soeben dargestellten Sinne vorausgesetzt, doch ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit möglich.

³⁴ b) Die Annahme des Verwaltungsgerichts, daß die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter den Ausschlußtatbestand eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG hier nicht erfülle, ist auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen zu deren Arbeits- und Lebensbedingungen im Unternehmen revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden.

³⁵ aa) Der Einsatz ausländischer Zivil- und Zwangsarbeiter in deutschen Unternehmen während des Zweiten Weltkrieges erfaßt eine erhebliche Bandbreite in sich durchaus heterogener Fälle. Die Art und Weise der Rekrutierung sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen der größtenteils zwangsweise ins Deutsche Reich verbrachten ausländischen Arbeiter wiesen, wie die einschlägigen zeithistorischen Studien belegen, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Rekrutierung und des Arbeitseinsatzes und insbesondere von der Nationalität und der Glaubenszugehörigkeit der Betroffenen erhebliche Unterschiede auf (vgl. etwa die unterschiedlichen Fallgruppen bei Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz, 2001, S. 9 ff., m.w.N.). So lagen etwa zwischen den Lebens- und Arbeitsbedingungen der zivilen Arbeitskräfte aus den mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten, aber auch denen eines französischen Zivilarbeiters und denen eines sog. Ostarbeiters in der Regel Welten (vgl. etwa Herbert, Fremdarbeiter, Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, 1999, S. 409 ff.). Bereits in den damals geltenden rechtlichen Regelungen, etwa den Polen- und Ostarbeitererlassen, war eine Ungleichbehandlung angelegt und - insbesondere bei den sog. Ostarbeitern - eine bewußte Diskriminierung und Schlechterbehandlung gegenüber anderen Personengruppen vorgesehen. Hinzu kamen teilweise erhebliche Unterschiede in den einzelnen Branchen der Wirtschaft, außerdem war die im konkreten Unternehmen verfolgte Linie von wesentlicher Bedeutung für das Schicksal des einzelnen. Die Tätigkeit auf einem Bauernhof war in aller Regel nicht mit der Sklavenarbeit zu vergleichen, die beispielsweise bei den Aktionen zu leisten war, mit denen noch kurz vor Kriegsende Rüstungsbetriebe zur Sicherung vor Luftangriffen untertage verlagert werden sollten und die Tausende der dort eingesetzten Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge das Leben gekostet haben (vgl. dazu zum ganzen auch Heß, in: Fremd- und Zwangsarbeit in Sachsen 1939 - 1945, 2002, S. 107 ff.).

³⁶ Die Unternehmen hatten bei der Behandlung der bei ihnen eingesetzten Zwangsarbeiter Spielräume, die sich zu deren Gunsten oder zu deren Ungunsten nutzen ließen und die, wie eine Vielzahl von betriebsbezogenen, lokalen und regionalen Fallstudien belegt, durchaus sehr unterschiedlich ausgefüllt wurden (vgl. etwa Spoerer, a.a.O., S. 233 ff.; Herbert, a.a.O., S. 420 ff. jeweils m.w.N.). Das widerlegt zugleich die Behauptung, die Art des Zwangsarbeitereinsatzes sei allein oder auch nur in erster Linie auf die Weisungen der NS-Behörden zurückzuführen (vgl. dazu auch Heß, a.a.O., S. 137). Die bei der Behandlung der Zwangsarbeiter festzustellenden Unterschiede betrafen neben der Ausgestaltung der eigentlichen Arbeitsbedingungen insbesondere die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Bekleidung, deren Unterkunftsbedingungen und deren medizinische Versorgung. Dementsprechend ist auch bei der Anwendung der Ausschlußtatbestände in § 1 Abs. 4 AusglLeistG eine differenzierende Betrachtung angezeigt.

³⁷ bb) Die Rekrutierung der Arbeiter in ihren Heimatländern fand, insbesondere bei den Arbeitskräften aus Polen und den sog. Ostarbeitern, vielfach unter menschenverachtenden Umständen statt. Doch kann ein darin liegender Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit regelmäßig nicht den Unternehmen zugerechnet werden, bei denen sie später beschäftigt wurden. Es muß zwischen der meist unter Anwendung von Zwang vorgenommenen und teilweise brutalen Aushebung und Verschleppung der Zwangsarbeiter durch staatliche Stellen oder die SS einerseits und deren späterem Einsatz in Betrieben oder an sonstigen Beschäftigungsstellen (etwa in der Landwirtschaft, bei Kommunen, aber durchaus auch in privaten Haushalten) unterschieden werden.

³⁸ In der zwangsweisen Rekrutierung und Verschleppung der ausländischen Arbeiter ist, wie bereits das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nahelegen, regelmäßig ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu sehen. Der Internationale Militärgerichtshof führt in seinem Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher unter dem Anklagepunkt Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen

die Menschlichkeit neben der Ermordung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung, der Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums und der Judenverfolgung auch die Politik der Zwangsarbeit auf. Dabei lag der Schwerpunkt des Vorwurfs auf der zwangsweisen Aushebung und Deportation. Dementsprechend wurde unter anderem Sauckel, der von Hitler im März 1942 zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt worden war, wegen der von ihm zu verantwortenden rücksichtslosen Methoden bei der Rekrutierung dieser Arbeitskräfte im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.

³⁹ Dagegen hatten die späteren Beschäftigungsstellen regelmäßig keinen Einfluß auf die Art und Weise der Rekrutierung von Zwangsarbeitern. Es trifft auch nicht zu, daß erst die Anforderung durch ein konkretes Unternehmen die Rekrutierung der Zwangsarbeiter auslöste, es also ohne diese Anforderung nicht zu den Menschenrechtsverletzungen bei der Rekrutierung und der zwangsweisen Verbringung ins Deutsche Reich gekommen wäre. Vielmehr wurden die Zwangsarbeiter erst dann einem bestimmten Unternehmen zugewiesen und traten damit in Beziehung zu ihm, wenn sie sich bereits im Deutschen Reich befanden. Zuzurechnen ist den Unternehmen somit - abgesehen von Sonderfällen, z. B. wenn die späteren Beschäftigungsstellen auch bereits direkt auf die Rekrutierung der Arbeitskräfte und deren Umstände Einfluß nahmen - regelmäßig erst die spätere Beschäftigungsphase, bei der die Unternehmen auch konkrete Gestaltungsmöglichkeiten besaßen.

⁴⁰ cc) Aus der Anforderung von ausländischen Arbeitern zum Einsatz im Unternehmen kann der Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ebenfalls noch nicht hergeleitet werden. Die an staatliche Stellen gerichtete Anforderung von Arbeitskräften war im geregelten Arbeitsmarkt des Dritten Reichs mit seinem bereits in der Anfangsphase eingeführten staatlichen Monopol zur Vermittlung der Arbeitskräfte und erst recht unter den Bedingungen der Kriegswirtschaft der einzige Weg, um Arbeitskräfte zu erhalten (vgl. dazu u. a. Pfahmann, Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939 - 1945, 1968, S. 11 ff.). Die Anforderung von Arbeitskräften gehörte somit zu den staatlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Unternehmen zu agieren hatten. Deshalb führt noch nicht bereits die Anforderung von Arbeitskräften als solche, sondern erst eine menschenunwürdige Behandlung im Betrieb zu einem Anspruchsausschluß.

⁴¹ dd) Dem Verwaltungsgericht haben sich keine Anhaltspunkte für eine menschenrechtswidrige oder menschenunwürdige Behandlung der ausländischen Arbeiter in dem Unternehmen ergeben. Das stellt entgegen der Auffassung der Vertreterin des Bundesinteresses nicht lediglich eine Beweislastentscheidung dar. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht positiv festgestellt, daß im Hinblick auf die Behandlung dieser Arbeitskräfte keinerlei Beanstandungen erhoben worden seien. Hierzu hat es die Unterlagen und Erklärungen, die sich bei den Verwaltungsakten befanden, und hierbei insbesondere den der Vorbereitung der Enteignung dienenden Ermittlungsbericht ausgewertet, in dem von dem Fehlen jeglicher Beanstandung die Rede war.

⁴² Der Bkl. hatte hierzu im erstinstanzlichen Verfahren keine Beweisanträge gestellt. Mit der Revision hat er Verfahrensrügen nicht erhoben. Namentlich hat er nicht geltend gemacht, daß und inwieweit sich dem Verwaltungsgericht eine weitergehende Sachaufklärung hätte aufdrängen müssen. Dies kann die Vertreterin des Bundesinteresses nicht durch eigene Verfahrensrügen ersetzen (vgl. Urteil vom 28. Februar 2007 - BVerwG 3 C 38.05 - zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen).

⁴³ Diesen Feststellungen kann der von der Vertreterin des Bundesinteresses im Revisionsverfahren vorgelegte Bericht von Janina St., einer polnischen Zwangsarbeiterin, die in dem Unternehmen beschäftigt war, schon deshalb nicht entgegengesetzt werden, da er im Revisionsverfahren als neuer Sachvortrag nicht berücksichtigungsfähig ist. Es handelt sich dabei auch nicht um allgemeinkundige geschichtliche Tatsachen.

⁴⁴ Der Bkl. und die Vertreterin des Bundesinteresses verweisen außerdem auf die allgemeinen Erkenntnisse über die Situation der Zwangsarbeiter, insbesondere auf die regelmäßig besonders harte Behandlung von sog. Ostarbeitern. Zwar hat die vom Tatsachengericht vorzunehmende Würdigung des konkreten Einzelfalles auf der Grundlage der allgemeinkundigen geschichtlichen Erkenntnisse zu erfolgen. Sie gehören, auch ohne daß es insoweit einer förmlichen Sachaufklärung, insbesondere einer Beweisaufnahme bedarf, zur Tatsachengrundlage der gerichtlichen Entscheidung. Diese Erkenntnisse ergänzen die heute regelmäßig nur noch spärlich und lückenhaft vorhandenen Zeugnisse zu der Frage, wie die Zwangsarbeiter sowie Kriegs- und

Strafgefangenen in einem bestimmten Wirtschaftsunternehmen während des Zweiten Weltkriegs behandelt worden sind. Auch insoweit genügt die Sachwürdigung des Verwaltungsgerichts aber noch den nach § 108 Abs. 1 VwGO zu stellenden Anforderungen. Es konnte sich dabei - gerade vor dem Hintergrund, daß die Unternehmen bei der Behandlung der bei ihnen eingesetzten ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen Spielräume hatten - auf die im Verwaltungsverfahren ermittelten Unterlagen stützen, die die Situation im konkreten Unternehmen betrafen. Diesen Unterlagen hat es keinen Anhalt für eine unmenschliche Behandlung im hier in Rede stehenden Unternehmen entnommen.

⁴⁵ Soweit die Vertreterin des Bundesinteresses darauf abstellt, daß im Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263) bei den sog. Ostarbeitern „haftähnliche Bedingungen“ bzw. „vergleichbar besonders schlechte Lebensbedingungen“ vermutet würden, wäre eine solche Vermutung auf die Ausschlußtatbestände in § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht übertragbar. Bei den von der Stiftung an ehemalige Zwangsarbeiter zu erbringenden Zahlungen handelt es sich um die Gewährung einer Leistung. Dies rechtfertigt es, geringere Beweisanforderungen zu stellen als im Fall der Anwendung von § 1 Abs. 4 AusglLeistG, der den Ausschluß von einer Leistung zur Folge hat.

⁴⁶ c) Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG kann ebensowenig daraus hergeleitet werden, daß in dem Unternehmen auch 60 bis 70 französische Kriegsgefangene eingesetzt wurden.

⁴⁷ aa) Nach Art. 6 der Anlage zum Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107), ist der Staat befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. Nach Art. 27 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (RGBl. II 1934 S. 227) können die Kriegführenden die gesunden Kriegsgefangenen, ausgenommen Offiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten als Arbeiter verwenden. Diese Befugnis unterliegt jedoch u. a. der Beschränkung des Art. 31. Nach Satz 1 dieser Regelung werden die von den Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Nach Satz 2 ist es insbesondere verboten, Gefangene zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition aller Art sowie zum Transport von Material zu verwenden, das für kämpfende Truppen bestimmt ist. Art. 32 dieses Abkommens verbietet es, Kriegsgefangene zu unzulässigen oder gefährlichen Arbeiten einzusetzen. Zwischen dem Deutschen Reich und insbesondere seinen westlichen Kriegsgegnern galt die Konvention von 1929, zwischen dem Deutschen Reich und u. a. der Sowjetunion, die das Abkommen von 1929 nicht ratifiziert hatte, galten dagegen die Regelungen des Haager Abkommens von 1907 und die in der Zwischenzeit entstandenen gewohnheitsrechtlichen Regeln zum Schutz der Kriegsgefangenen (vgl. Fischer, in: Fleck [Hrsg.], Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 261 f.).

⁴⁸ Doch begründet eine Verletzung des in den Kriegsgefangenenkonventionen enthaltenen Verbots, sie zu Arbeiten mit unmittelbarer Relevanz für die Kriegsführung einzusetzen, noch keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit im Sinne dieses Ausschlußtatbestandes. Anhaltspunkte für die Wertung, wann bei einer solchen Völkerrechtsverletzung zugleich die Schwelle zum Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit überschritten ist, lassen sich dem III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781) entnehmen. Es enthält in seinem Art. 129 die Verpflichtung der Vertragsparteien, alle notwendigen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die eine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. Zu solchen qualifizierten schweren Verletzungen zählt Art. 130 des Abkommens im hier relevanten Zusammenhang jedoch erst die Nötigung von Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht, nicht aber auch deren Einsatz zu einer sonstigen Arbeit, selbst wenn sie nach Art. 50 des Abkommens verboten ist.

⁴⁹ Dem zu § 3 Satz 1 Nr. 3a G 131 ergangenen Urteil vom 19.3.1969 - BVerwG 6 C 115.63 - (a.a.O. S. 338) läßt sich entgegen der Auffassung des Bkl. und der Vertreterin des Bundesinteresses nicht entnehmen, daß ein Verstoß gegen die Kriegsgefangenenkonventionen immer zugleich als ein Verstoß gegen die

Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit anzusehen ist. Dort hat das Gericht die von Hitler zum Zweck der Vergeltung angeordnete Tötung eines kriegsgefangenen französischen Generals, an der der damalige Kl. mitgewirkt hatte, als unmenschlich und rechtsstaatswidrig angesehen, weil das Gebot verletzt worden sei, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor staatlicher Willkür zu schützen. Daraus läßt sich für die konventionswidrige Beschäftigung von Kriegsgefangenen nichts gewinnen.

⁵⁰ bb) Abgesehen davon wurden im Unternehmen Schrauben, Muttern und Fassonteile gefertigt, und damit lediglich Einzelteile und Vorprodukte, deren Herstellung noch keine unmittelbare Beziehung zu Kriegshandlungen im Sinne des nach den Kriegsgefangenenkonventionen bestehenden Beschäftigungsverbotes aufweist.

⁵¹ Diese Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu den hergestellten Gütern werden durch die Angaben in der Reichsbetriebskartei, auf die die Vertreterin des Bundesinteresses im Revisionsverfahren verweist, nicht in Frage gestellt. Danach seien - laut Nummernschlüssel - vollständig oder in Teilen u. a. Zugkraftwagen, auch Teile dazu; gepanzerte Kraftwagen, auch Teile hierzu; optisches Kriegsgeschütz; Gestelle und Behälter für Infanterie, Artillerie, Festungswesen, Landfahrzeuge etc. hergestellt worden. Diese Angaben sind keine im Revisionsverfahren berücksichtigungsfähigen allgemeinkundigen geschichtlichen Tatsachen. Abgesehen davon können sie - im Sinne der Feststellungen des Verwaltungsgerichts - auch so zu verstehen sein, daß das Unternehmen jeweils nur die Schrauben, Muttern etc. zu den genannten Produkten („vollständig oder in Teilen“) geliefert hat.

⁵² cc) Auf die Frage, ob die in den Konventionen enthaltenen Beschäftigungsverbote für Kriegsgefangene - jedenfalls für französische Kriegsgefangene - wegen einer vom Deutschen Reich mit der Vichy-Regierung getroffenen Sonderregelung außer Kraft gesetzt waren, kommt es danach nicht an. Diese Frage dürfte im übrigen zu verneinen sein. Zwar hatte der von Pétain mit der Betreuung der französischen Kriegsgefangenen betraute Botschafter mit Einverständnis der Vichy-Regierung im Frühjahr 1942 eine Erklärung abgegeben, wonach in den Fällen, in denen Kriegsgefangene in der Kriegsindustrie eingesetzt wurden, keine Beschwerden geäußert werden sollten (vgl. Durand, Vichy und der Reichseinsatz in: Herbert [Hrsg.], Europa und der Reichseinsatz, S. 187 f.). Doch liegt darin keine völkerrechtlich relevante Kündigung der Konvention, sondern nur ein faktischer Verzicht auf Beschwerden. Daß die rechtlichen Bindungen trotz dieser Erklärung als fortbestehend angesehen wurden, bestätigt der von deutschen Stellen später unternommene - nur teilweise erfolgreiche Versuch, französische Kriegsgefangene dazu zu bewegen, den Status von Zivilarbeitern anzunehmen.

⁵³ dd) Aus den Arbeits- und Lebensbedingungen der hier im Unternehmen eingesetzten Kriegsgefangenen ergibt sich ebenfalls kein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit. Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts gibt es keinen Anhalt für unmenschliche Bedingungen.

⁵⁴ 5. Die Kl. sind von einem Anspruch auf Ausgleichsleistung auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil ihrem Vater ein schwerwiegender Mißbrauch seiner Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG zur Last fällt.

⁵⁵ a) Wie § 1 Abs. 4 AusglLeistG insgesamt, soll auch der Mißbrauchstatbestand verhindern, daß die am geschehenen Unrecht Mitverantwortlichen in den Genuß einer Ausgleichsleistung kommen. Dabei will der Mißbrauchstatbestand, anders als etwa der Ausschlußgrund des erheblichen Vorschubleistungens, weniger die für das jeweilige Unrechtsregime selbst Mitverantwortlichen erfassen, sondern vielmehr diejenigen, die sich in dessen Windschatten in rechtsmißbräuchlicher Weise selbst bereichert oder dafür gesorgt haben, daß andere - ohne daß dabei bereits die Grenze eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit überschritten sein müßte - erhebliche Nachteile erlitten haben.

⁵⁶ b) Der Vater der Kl. hat seine Stellung als Mehrheitsgesellschafter und Betriebsleiter des Unternehmens nicht in diesem Sinne rechtsmißbräuchlich ausgenutzt.

⁵⁷ Ein solcher Mißbrauch kann insbesondere nicht darin gesehen werden, daß Rüstungsproduktion betrieben wurde, im Unternehmen hierfür auch Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene eingesetzt und dadurch Gewinne erzielt wurden. Denn Inhalt und Zweck seiner Stellung im Betrieb war es gerade, für den Erfolg des Unternehmens zu sorgen.

⁵⁸ Die Produktion von Rüstungsgütern ist auch nicht per se als mißbräuchlich anzusehen. Ebenso wie beim Ausschlußgrund des erheblichen Vorschubleistungens führt auch: beim Mißbrauchstatbestand des § 1 Abs. 4 AusglLeistG die

Unterstützung des Ziels, den Zweiten Weltkrieg zu gewinnen (vgl. Urteil vom 17. März 2005 - BVerwG 3 C 20.04 - a.a.O. S. 146 bzw. S. 11 m.w.N.), nicht zum Ausschluss. An dieser Wertung ändert sich - entgegen der vom Vertreter des Bekl. in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung - nichts, wenn die Rüstungsproduktion zu einem Zeitpunkt erfolgte, als der Zweite Weltkrieg für das Deutsche Reich objektiv nicht mehr zu gewinnen war und es somit allenfalls noch darum gehen konnte, eine sich abzeichnende Niederlage hinauszuzögern.

⁵⁹ 6. Schließlich hat der Vater der Kl. dem nationalsozialistischen System auch nicht im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG erheblichen Vorschub geleistet.

⁶⁰ Das Vorschubleisten im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG muß sich nach der Rechtsprechung des Senats gerade auf spezifische Ziele des nationalsozialistischen Systems bezogen haben. Eine Unterstützung von nicht spezifisch durch die nationalsozialistische Ideologie geprägten Bestrebungen, wie etwa des Ziels, den Zweiten Weltkrieg zu gewinnen, genügt dagegen nicht (Urteil vom 17. März 2005 - BVerwG 3 C 20.04 - a.a.O. S. 146 bzw. S. 11 m.w.N.). In diese für den Anspruch auf Ausgleichsleistung unschädliche Kategorie gehört die hier in Rede stehende Herstellung von Rüstungsgütern.

⁶¹ In der NSKK-Mitgliedschaft des Vaters der Kl. kann ebenfalls kein erhebliches Vorschubleisten gesehen werden (vgl. zur Mitgliedschaft in der NSDAP BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2006 - BVerwG 3 C 39.05 -).

(Mitgeteilt von RA von RAUMER)

25/07

AusglLeistG § 1 Abs. 4

Dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub leisten; erhebliches Vorschubleisten; Nationalsozialismus; NSDAP-Kreisgericht; Parteirichter; Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß der NSDAP; USchIA; NSDAP-Kreisleitung; Kreisamtsleiter; Innehabung von Parteifunktionen; Unwürdigkeit; Entnazifizierung; Enteignung auf besatzungshoheitlicher Grundlage; Ausgleichsleistung; Ausschuß; Ausschluss; Ausschußtatbestand

Leitsätze

Die ehrenamtliche Tätigkeit als NSDAP-Kreisrichter sowie als Leiter nachgeordneter Ämter in einer NSDAP-Kreisleitung rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluß auf ein erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Systems im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG.

Aus der Zuordnung von Inhabern dieser Funktionen in die Kategorie der Hauptschuldigen nach der Kontrollratsdirektive Nr. 38 kann keine Vermutung dafür entnommen werden, daß der Betroffene auch gemäß § 1 Abs. 4 AusglLeistG dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2006 - BVerwG 3 C 39.05 -

Aus den Gründen: I. Der Kl. begehrt die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgte entschädigungslose Enteignung zweier Grundstücke, die im Eigentum seines Vaters, Dr. Karl K., gestanden hatten.

² Der 1900 geborene Vater des Kl. war als Rechtsanwalt und Notar in D. tätig. Von 1930 bis 1945 war er dort Stadtverordneter bzw. Stadtrat.

³ Am 27. Dezember 1930 trat Dr. K. in die NSDAP ein. Seit 1931 war er als Fachberater für Gemeindepolitik der NSDAP-Ortsgruppe D. tätig. Ebenfalls ab 1931 war er Vorsitzender des örtlichen Untersuchungs- und Schlichtungsausschusses der NSDAP (USchIA), anschließend von 1933 bis April 1934 Vorsitzender des (NSDAP-)Kreisgerichts in D. Seit April 1934 übte Dr. K. die Funktionen eines ehrenamtlichen NSDAP-Kreisamtsleiters für Gemeindepolitik und für den Juristenbund sowie des Kreisrechtsstellenleiters aus. Ab 1938 war er außerdem Kreisführer des Roten Kreuzes. Hinzu kamen Mitgliedschaften im Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK), dem Nationalsozialistischen Rechtswahrbund (NSRB) und bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV). Im Dezember 1943 wurde er für die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse ohne Schwerter vorgeschlagen, das er auch erhielt.

⁴ Ab September 1939 war Dr. K. zunächst als einfacher Soldat, zuletzt im Rang eines Unteroffiziers bei der Wehrmacht. Vom 1. Dezember 1940 bis 30. September 1944 war er als Rechtsanwalt und Notar u.k. gestellt. Zum 1. Oktober 1944 wurde er erneut einberufen. Er geriet in russische Kriegsgefangenschaft, nach seiner Entlassung im Oktober 1945 wurde er zum Arbeitseinsatz im Erzgebirge abgestellt. Am 21. Dezember 1945 wurde Dr. K. von den Sowjets verhaftet und in das Speziallager Bautzen verbracht, wo er bis Januar 1950 interniert war. Er siedelte 1950 nach Hamburg um, wo er nach seiner Zulassung

⁵ Dr. K. verstarb 1990. Er wurde zunächst von seiner Ehefrau und nach deren Tod vom Kl. und dessen Geschwistern beerbt.

⁶ 1948 waren zwei Grundstücke des Dr. K. in D. auf besatzungshoheitlicher Grundlage entschädigungslos enteignet worden.

⁷ Die Gewährung von Ausgleichsleistungen lehnte die Bekl. mit Bescheid vom 18. April 2002 ab. Dr. K. habe dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG geleistet. Anhaltspunkte dafür ergäben sich aus der Kontrollratsdirektive Nr. 38. Danach gehöre Dr. K. bereits aufgrund seines frühen Eintritts in die NSDAP zu den Belasteten. Zudem zählten alle Amtsträger der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung sowie die Kreisrichter der NSDAP zur Gruppe der Hauptschuldigen.

⁸ Die Gewährung von Ausgleichsleistungen lehnte die Bekl. mit Bescheid vom 18. April 2002 ab. Dr. K. habe dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG geleistet. Anhaltspunkte dafür ergäben sich aus der Kontrollratsdirektive Nr. 38. Danach gehöre Dr. K. bereits aufgrund seines frühen Eintritts in die NSDAP zu den Belasteten. Zudem zählten alle Amtsträger der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung sowie die Kreisrichter der NSDAP zur Gruppe der Hauptschuldigen.

⁹ Den Widerspruch des Kl. wies das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 29. November 2002 zurück.

¹⁰ Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage mit Urteil vom 15. September 2004 abgewiesen. Zur Begründung führt es aus: Die Bekl. habe zu Recht angenommen, daß der Rechtsvorgänger des Kl. dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG geleistet habe. Zur Auslegung dieses Begriffs könne die Rechtsprechung zu vergleichbaren Vorschriften aus dem Kriegsfolgenrecht herangezogen werden. Danach liege ein erhebliches Vorschubleisten vor, wenn der Betroffene bewußt und mit einer gewissen Stetigkeit Handlungen vorgenommen habe, die dazu bestimmt und geeignet gewesen seien, in nicht unerheblicher Weise den Herrschaftsanspruch der NSDAP und das von ihr getragene System zu festigen, auszudehnen oder den Widerstand gegen dieses System zu unterdrücken. Objektiv sei ein initiatives Verhalten erforderlich, das geeignet gewesen sei, die Bedingungen für die Ausbreitung und Entwicklung der nationalsozialistischen Herrschaft zu verbessern. Hierfür reiche ein Fördern im Vorfeld aus, das der Installation des Systems gedient habe. Erheblich sei ein Vorschubleisten, wenn der Nutzen für das System nicht nur ganz unbedeutend gewesen sei. Dieser Nutzen müsse nicht im einzelnen nachgewiesen werden, es genüge ein systembedingter allgemeiner Nutzen. In subjektiver Hinsicht müsse der Betroffene im Bewußtsein gehandelt haben, daß sein Verhalten den Nationalsozialismus fördern könnte. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Eine bloße NSDAP-Mitgliedschaft reiche zwar nicht aus. Doch zeige der frühe Parteieintritt von Dr. K. am 27. Dezember 1930, daß er mit den Grundgedanken des Nationalsozialismus übereingestimmt und sich schon lange vor 1933 für die Ziele der Partei eingesetzt und dadurch diesem Unrechtssystem durch ein Fördern im Vorfeld nachhaltig gedient habe. Er habe außerdem mehrere Jahre lang Parteifunktionen innegehabt und damit die Etablierung dieses Unrechtssystems mehr als nur unerheblich gefördert. Ebenso sei es ihm als Stadtverordneter seit Anfang 1930 und als Stadtrat seit Anfang 1933 möglich gewesen, in seiner Heimatstadt auf politische Entscheidungen Einfluß zu nehmen und sie im Sinne des Nationalsozialismus mitzugestalten. Daraus habe das NS-Regime ebenfalls einen nicht ganz unbedeutenden Nutzen gezogen. Dr. K. sei Kreisamtsleiter für Gemeindepolitik und für den Juristenbund sowie Kreisrechtsstellenleiter gewesen, bevor er schließlich von 1933 bis April 1934 das Amt des Parteirichters ausgeübt habe. Damit habe er sich über mehrere Jahre für die schlechte Sache engagiert. Aus diesem mehrjährigen Engagement für die NSDAP werde deutlich, daß Dr. K. dabei in dem Bewußtsein gehandelt habe, sein Handeln könne den Nationalsozialismus fördern. Für die Erfüllung des Ausschußtatbestandes genüge die Innehabung einer höheren Position in der NSDAP oder einer ihrer Untergliederungen. Fehlten abweichende Anhaltspunkte, könne daraus geschlossen werden, daß die mit dem Amt verbundenen Aufgaben auch wahrgenommen worden seien. Daher müsse nicht aufgeklärt werden, welche Handlungen im einzelnen vorgenommen worden seien. Es genüge ein systembedingter allgemeiner Nutzen, der nicht im einzelnen nachgewiesen werden müsse. Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 stütze diese Einschätzung. Gegen die in deren Anhang A bezeichneten Amtsträger bestehe die widerlegliche Vermutung eines erheblichen Vorschubleistens im Sinne von § 1 Abs. 4 AusglLeistG.